

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

137. Sitzung (20.01.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

CXXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 20. Januar 1845.

In Gegenwart

des Herrn Regierungs-Commissärs Ministerialrath Hr. v. Stengel;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Böhme, Dahmen, Fauth, Goll, Helbing, Lang, Pöffler, Rettig, Sander, Schmidt, Vogelmann und Welte.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von dem Secretariate wird eine Petition der Nagelschmiede von Karlsruhe, um Ermäßigung oder Nachlaß der Hundesteuer, eingegeben.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß der Abg. Sander durch Unwohlsein abgehalten werde, in der heutigen Sitzung zu erscheinen. Derselbe könne daher die angekündigte Motion — betreffend die Niederlegung der Deputirtenstellen von Staatsdienern, welche befördert werden — vor der Hand nicht begründen.

Anlangend den zweiten Gegenstand der Tagesordnung — die Diskussion des Berichts des Abg. Welte über Sander's Motion, die Redefreiheit in der Kammer betreffend — so sei der Berichterstatter Welte ebenfalls durch Unwohlsein abgehalten, in der Sitzung zu erscheinen.

Da also auch über diesen Punkt heute nicht verhandelt werden kann, so geht die Kammer zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission über.

Es berichtet sofort

1. Der Abg. Waag

a) über die Bitte des Bürgermeisters Fliegauß und

Consorten in Grezhausen, wegen Ersatz von Kriegskosten.

Beilage Nr. 1.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Binz: Ich muß wirklich sehr bedauern, daß eine so gerechte Forderung bei den Administrativbehörden so lange herumgezogen wird. Hätten die Petenten gleich anfänglich den gerichtlichen Weg eingeschlagen, sie wären weiter gekommen und hätten der Kosten weniger gehabt. Eben so muß ich bedauern, daß man von einem Lehensbauern, der erst im Jahre 1815 Eigenthümer des Lehenguts geworden ist, für die Jahre 1813 und 1814 471 fl. Kriegsprästationsgelder fordert. Das scheint mir sehr hart. Diese Leute sind offenbar hintergangen worden. Sie wurden Hofbesitzer in der Eigenschaft als Erblehenbauern und dieses Verhältniß wurde nicht berücksichtigt. Dadurch sind sie offenbar benachtheiligt. Ich trage daher darauf an: Die Kammer wolle diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium überweisen.

Da dieser Antrag keine Unterstützung findet, so erklärt

der Präsident den Commissionsantrag als angenommen.

b) Des Wafenmeisters Karle von Neckarbischofsheim, wegen Entziehung mehrerer Drischasten aus seinem Wafenmeisterebezirke.

Beilage Nr. 2.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

c) Des Ambros Bernbach in Nordschwaben, angeblich ungeseliche Bestrafung wegen Forstfrevels betreffend.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

1) Des C. Niggler in Bonndorf wegen Revision des Reglements über Zeugengebühren.

Beilage Nr. 4.

Der Commissionsantrag lautet auf Ueberweisung der Petition an Großherzogliches Staatsministerium zur Berücksichtigung.

Knapp: Nach meiner Meinung sollte die Zeugengebühr nach der Stundenzahl der Entfernung vom Orte, wo der Zeuge vernommen wird, regulirt werden.

Schaff: Der angeregte Mißstand ist allerdings schon oft gefühlt worden; bei der neuen Gerichtsverfassung wird ohnedieß ein neues Reglement nothwendig.

Aber die Stundenentfernung allein zum Maßstab anzunehmen, würde zu Ungleichheiten führen. Der Abgeordnete Knapp z. B. ist durch die Eisenbahn der Stadt Carlsruhe näher gerückt, als ein Mann von Haslach der Stadt Offenburg.

Martin: Die Petenten haben zugleich noch einen weiteren Grund zur Unterstützung ihrer Petition angeführt der nicht stichhaltig sein möchte. Sie verlangen nämlich, daß die fraglichen Gebühren nach dem Stande, zu welchem der Zeuge gehört, bemessen werden sollen. Ich glaube, dieß würde nicht wenige Schwierigkeiten haben und zweifle, daß die Regierung je darauf Rücksicht nehmen werde; denn nach dieser Ansicht würde öfter es schwer halten, Zeugen zu bekommen oder sie nach Gebühr belohnen zu können. Ich will nur des Falles erwähnen, daß z. B. einmal ein fürstlicher Standesherr als Zeuge aufgerufen werden sollte. Lieber würde man unter Umständen

den die ganze Sache, in welcher Zeugniß gegeben werden soll, fallen lassen.

Welker: Rücksichtlich des Standes glaube ich auch, daß kein Unterschied gemacht werden könne, dagegen halte ich es für billig, daß die Gebühr nach der Zeit bemessen werde, welche der Zeuge zu verwenden hat.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

e) Der Vorsteher der Gemeinden Steinbach, Schlossau, Auerbach etc., Amtsbezirks Buchen, die Meilengebühren der Amtsexequenten betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an, welcher Antrag von der Kammer ohne Erinnerung angenommen wird.

2. Der Abg. Rindeschwender berichtet über neun aus verschiedenen Landesheilen eingekommene Petitionen um zweckmäßigere Wehrverfassung durch Verminderung der stehenden Heere und Einführung einer allgemeinen Landwehr.

Beilage Nr. 6.

Die Commission schlägt vor, diese (im Berichte speziell bezeichneten) Petitionen dem hohen Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, das gegebene Versprechen, einen Gesetzeswurf über Einführung der Landwehr noch auf gegenwärtigem Landtag vorlegen zu wollen, wirklich in Erfüllung bringen zu lassen.

Welker: Ich unterstütze den Antrag des Berichterstatters und danke ihm, daß er eine so große Anzahl von Petitionen achtbarer Männer auf eine so würdige Weise behandelt hat. Der hier ausgesprochene Wunsch ist der Wunsch der badischen Kammer, so lang sie existirt und gründet sich auf sehr wichtige Momente.

Wir wünschen eines Theils nicht, daß ein großer Theil der Staatsrevenüen verschlungen werde durch unsere bestehende militärische Einrichtung, wodurch diese Last seit einigen Jahren mehr als um eine halbe Million gewachsen ist. In früheren Jahren betrug diese Last etwa 1,400,000 fl., jetzt volle zwei Millionen. Man hat uns vorgefagt, diese Einrichtung ist in einer drohenden Kriegsgefahr getroffen worden und mit Hilfe des Bundes hat man sie definitiv gemacht. Diese Last ist so groß, daß

sie nicht bloß bei uns gefühlt wird, sondern auch in andern deutschen Ländern. Auch in Württemberg und Sachsen-Meinungen sind wiederholte Anträge an die Regierungen ergangen, damit diese Last gemindert werde. Allein dieß ist nicht die Hauptsache, sondern es liegt noch ein anderer Grund von Bedeutung vor. Wenn wir sehen, wie unsere Staatsschulden anwachsen, wenn wir sehen, wie durch andere Einrichtungen die Kräfte unseres Landes in Anspruch genommen werden, so müssen wir wünschen, daß die Summe, welche in Friedenszeiten wenigstens theilweise umsonst verwendet wird, zu besseren Zwecken aufgewendet werden möchte. Wir werden aber dieselbe nicht einmal in Anschlag bringen, wenn dadurch die beste Vertheidigung des Landes bewirkt werden könnte. Das ist aber gerade nicht der Fall, und darin liegt der Hauptgrund unserer Klage.

Es ist keine Frage, daß jeder Krieg, der jetzt etwa entstehen möchte, ein Volkskrieg wird und da werden die Regierungen zur Vertheidigung das Volk aufbieten müssen. Dann wird es sich zeigen, meine Herren, daß wir die rechte Zeit verschlafen, weil wir versäumt haben, das Volk militärisch zu bilden; dann wird die hochsteigende Zahl des stehenden Heeres nicht genügen, um unsere Ehre, Freiheit und Eigenthum zu vertheidigen, wie es zu wünschen wäre, daß es geschehe. Es ist ferner bedauerlich, daß bisher diese Wünsche des Volkes keine Erhörnung haben finden können, weil durch das große stehende Heer, wie brav und militärisch eingeübt es auch sein mag, die Regierung veranlaßt wird, die öffentlichen Interessen des Vaterlandes auch in anderer Rücksicht zu vernachlässigen. Der praktische Freiheits Sinn und Geist des Bürgers ist es, was das Volk erhebt und kräftigt in einem Volkskrieg. Während man auf der einen Seite die nicht ausreichende Schuldenlast vermehrt, in Dem Maße, daß sie drückender wird, streicht man auf der andern Seite, wie die Censur in den öffentlichen Blättern zeigt, auch unter dem neuen Ministerium den Geist der Freiheit nieder. Man sucht die freie Entwicklung des Volks zu hemmen und die Theilnahme an den vaterländischen Interessen zu verbieten, man möchte den Bürgergeist lähmen und ihn auf seine

eigene Person und seinen Privateigennuz zurückweisen. Dieß rührt daher, weil man glaubt, unter dem stehenden Heere den Schutz zu haben. Noch immer haben sich die Regierungen in dieser Beziehung getäuscht, noch immer sind sie auf Abwege geführt worden, wie ich sie bezeichnet habe. Gerade darum halte ich die zweckmäßigste Einrichtung einer Landwehr für besonders wichtig. Sie wird dem Bürger ein edleres Gefühl einflößen, es wird dadurch der elende Polizeigeist unterdrückt, der so mancher guten Gesinnung und Wirksamkeit einen Damm entgegenstellt. Das ist aber gerade die Schwierigkeit, warum die Regierung zögert, eine Vorlage zu machen. Ich glaube aber nicht, daß wir jede Art von Landwehre Einrichtung annehmen werden, ich glaube insbesondere nicht, daß wir eine solche adoptiren werden, welche, statt eine wahre Volkswehr zu schaffen, vielleicht nur darauf berechnet ist, durch die militärische Bildung des Volkes, dasselbe mehr unter die Zuchttruthe zu nehmen und seine Freiheit zu beeinträchtigen. Nein. Wir wünschen eine solche Landwehr, wodurch, neben der Verminderung des stehenden Heeres, die wackere und biedere Bürgergesinnung und die Freiheit des Bürgers nicht gestört wird. Die preussische Landwehr ist der Freiheit der Bürger wenigstens nicht hinderlich. In manchen andern deutschen Staaten hat man Scheinlandwehren errichtet, die nur den Namen einer Volkswehr haben — eine solche begehren wir nicht. — Auch Bayern hat eine Landwehr, und sie hat wenigstens so viel gezeigt, daß sie nicht bloß eine Namenlandwehr ist. Von der württembergischen will ich nicht sprechen; eine solche wollen wir nicht. Es ist am Beispiel von Bayern, wie sehr auch seine Einrichtung der Landwehr einer Verbesserung bedarf, doch klar, daß man eine Landwehr haben kann, ohne große Belästigung des Landes.

Ich erkläre mich durchaus dafür, diese wichtige Sache der Regierung dringend zu empfehlen und glaube, daß dieser Bitte des Volkes endlich nachgegeben werden müsse. Ich wünsche dabei nur, daß dieß früher geschehe, ehe wir, so wie in der französischen Revolution, neue blutige Erfahrungen machen, daß unser stehendes Heer nicht im Stande ist, uns nach Bedürfniß zu schützen.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Ich will nur bemerken, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwehr bearbeitet.

Wenn sie sich nicht so sehr beeilt, das Geschäft vorzunehmen, so hat dieß seinen Grund darin, daß man glaubt, die Kammer habe ohnedieß Arbeit genug. Wenn also das Gesetz auf diesem Landtag nicht mehr vorgelegt werden sollte, so ist der Grund davon nicht in der Sache selbst, sondern in dem so eben angegebenen Umstand zu suchen. Wenn man aber glaubt, durch Errichtung der Landwehr werde der Kostenaufwand im Militärbudget vermindert, so befindet man sich in großem Irrthum. Es ist dieß auch sehr natürlich; die Einübung von 10,000 Mann kostet weniger als die von 50,000 Mann.

Jungmanns: Wenn der Antrag der Commission dahin gieng, es möge auf dem gegenwärtigen Landtag noch ein Gesetz vorgelegt werden, so könnte ich ihm nicht beitreten. Es ist klar, daß ein Gesetz über diesen Gegenstand von großem Umfang seyn muß und die Berathung eine längere Zeit dauern wird. Offenbar ist Das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, richtig — die Last des Landes wird dadurch nicht vermindert werden. Ich erinnere nur an Preußen, wo die militärische Einrichtung fast die Hälfte der gesammten Staatseinnahme verschlingt. Dennoch, wenn auch die Last größer wird, wenn nicht nur die Staatsausgaben größer werden, sondern auch der Einzelne an Zeit und Geld Opfer bringen muß, bin ich im Allgemeinen für den Antrag, weil ich glaube, daß er nothwendig seyn wird zum Schutze unserer Constitution, zum Schutze nicht nur Badens, sondern ganz Deutschlands und weil ich ferner der Hoffnung bin, daß eine zweckmäßige Landwehreinrichtung, wenn sie in den meisten Staaten Deutschlands in's Leben getreten seyn wird, dahin führt, daß unsere Nachbarstaaten ihre stehenden Heere vermindern müssen.

Mathy: In der ersten Hälfte des gegenwärtigen Landtags hat der Herr Regierungscommissär für das Kriegsministerium auf die Anfrage rücksichtlich des Landwehrgesetzes erklärt, es werde ein hierauf bezüglicher Entwurf noch auf diesem Landtage vorgelegt werden. Ich habe damals schon bezweifelt, daß dieß geschehen werde, und

habe darum für den Fall, daß dieser Zweifel sich als begründet erweise, den Herrn Regierungscommissär ersucht, wenigstens dann in der Sitzung zu erscheinen, wenn die Petition über die Weherversaffung in diesem Saale vorkommen werde. Der Herr Regierungscommissär hat sich hierzu bereit erklärt, in so fern man ihm den Tag der Sitzung anzeigen werde. Es scheint letzteres nicht geschehen zu seyn, was ich sehr bedauere, da wir nun über den gegenwärtigen Stand dieser Sache manche Aufklärung nicht erhalten werden, die wir erhalten haben würden, wenn der Herr Regierungscommissär zugegen wäre.

Was den Gegenstand selbst betrifft, so glaube ich, daß die Petitionen meistens dem Gefühle entfloßen sind, daß der Bürger selbst Theil nehmen muß an der Landesvertheidigung, wie an andern öffentlichen Angelegenheiten, in so fern nämlich die Landesvertheidigung überhaupt diesen Namen verdienen soll. Schließt man ihn aus, und setzt man das Heer bloß aus den Conscriptirten zusammen, so wird der Bürger denken: bei eintretender Kriegs- wie bei anderer Gefahr muß mich der Staat schützen, denn dafür bezahle ich die Abgaben; man vertheidige uns gegen den äußeren Feind, wie man uns durch Polizei und Gendarmen gegen gefährliche Menschen schützt. Dadurch entsteht die Erschlaffung, die es dem Feinde leicht macht über ein Volk zu siegen, welches sich der im Frieden eingewurzelten ersten Bürgerpflicht, der Ruhe, auch im Kriege nicht entzieht.

Was die Errichtung einer Landwehr für Baden betrifft, so bedauere ich es durchaus nicht, wenn kein Gesetz darüber vorgelegt wird. Ich kann davon nichts Ersprießliches erwarten, wie ich überhaupt nichts Ersprießliches von irgend einer militärischen Maßregel erwarten kann, wenn sie nur von Baden allein ausgehen soll. Wir Badner allein können Baden nicht vertheidigen gegen den Feind, welchen wir zunächst zu erwarten und zu bekämpfen haben werden. Die Staaten, welche das achte Armeecorps stellen, sind es zunächst, welche sich gemeinschaftlich verständigen sollten. Bis jetzt bildet dieses Armeecorps selbst noch kein organisches Ganze. Bei den ersten Uebungen dieses Corps im Jahre 1840 hat sich zur Genüge herausgestellt, daß seine drei Bestandtheile nicht zusammen

harmoniren, daß es ihnen an der Grundbedingung der Einheit, also auch des kräftigen Zusammenwirkens gebricht. Es scheint dieser Mißstand den beteiligten Staaten keineswegs entgangen zu seyn, aber dennoch ist noch nicht geholfen. Zwar ist, so viel man hier und da vernimmt, schon Manches geschehen, um eine größere Einheit im Corps herbeizuführen und es wäre sehr zu wünschen, daß sich diese Einheit nicht bloß beschränkte, auf eine gleichartige Benennung der Unteroffizier-Chargen, auf Gleichförmigkeit in der Zahl der Knöpfe an den Uniformen und auf die Gleichheit des Kalibers. Ich sage, es wäre zu wünschen, daß für die gleichmäßige Organisation des achten Armee-corps noch mehr geschehe, sowohl hinsichtlich der Eintheilung der ausgehobenen Mannschaft, ohne Rücksicht, ob die Leute Badener, Würtemberger oder Hessen sind, in die Regimenter, Schwadronen und Batterien, als hinsichtlich des Avancements der Offiziere durch das ganze Corps und endlich hinsichtlich des Garnisonswechsels in den Plätzen der drei Staaten, dann würde man ein Armee-corps haben, bis jetzt hat man zwar drei Theile, aber kein Ganzes. Ist aber von der dermaligen deutschen Einheit nicht zu erwarten, daß Dieses geschieht, so läßt sich doch in mancher Beziehung noch Vieles dafür thun.

Auch ohne Techniker zu seyn, glaube ich ferner behaupten zu dürfen, daß das achte Armee-corps in seiner dermaligen Einrichtung für den Schutz der betreffenden Staaten vollends wenig leisten kann, wenn es nicht auf einem Landwehrsystem ruht, das für die drei Staaten nach einem gemeinsamen Plan organisiert seyn müßte. Sollen wir ein Landwehrgesetz berathen, von dem ein wahrer Nutzen für die Vertheidigung des Landes zu erwarten ist, so kann dieß nur im Zusammenhang mit einer gleichartigen Einrichtung in Hessen und Württemberg geschehen. Man klagt auch über den Aufwand des Militärs nicht sowohl aus dem Grunde, weil er an sich zu hoch sei, sondern zu hoch für Das, was damit erreicht wird. Es sind unserer Adresse, worin um Minderung des Militäraufwandes gebeten wird, triftige Gründe entgegengesetzt worden, die noch mehr Gewicht erlangt haben durch die Bemerkungen des Berichterstatters, der einer der ausgezeichnetsten Offiziere unseres Militärs ist. Dort wird gesagt, wenn man

erwarte, daß durch die Revision der Kriegsverfassung des Bundes eine Verminderung des Aufwandes herbeigeführt würde, so irre man sich sehr, denn diese Revision könne nur auf eine Vermehrung des Waffenschusses gerichtet seyn, und dabei könne man nicht an den Mitteln sparen. Ich gebe Das zu und täusche mich in dieser Beziehung nicht; allein auf der andern Seite wurde in dem Bericht gesagt, von einer Verminderung des stehenden Heeres könne keine Rede seyn, wir hätten ja kein stehendes Heer sondern nur Miliz- und Landweherschulen. Also nur Landweherschulen haben wir mit einem Aufwand von 2,000,000 fl., der sich ohne Zweifel noch um eine halbe Million höher steigern wird, wenn man die Friedensgarison in Rastatt und den dadurch bedingten größeren Dienststand der Infanterie in Anschlag bringt. Und doch sieht man in diesen Miliz- und Landweherschulen einen verstärkten Waffenschuß!

Man sagt ferner, wir Badener hätten am allerwenigsten Ursache, auf eine Verminderung unseres Militäraufwandes anzutragen, denn wir seien nach der geographischen Lage unseres Landes am ehesten in dem Falle, die übrigen deutschen Staaten um Schutz anzugehen. Wenn von uns aus solche Anträge kommen, dann würden die Staaten im Innern Deutschlands in ihren Anstrengungen für das Militär ebenfalls nachlassen und nicht im Stande seyn, uns den „hilfsreich beispringenden Waffenschuß“ zu leisten. Was Wahres an dieser Bemerkung seyn mag zu verkennen, bin ich weit entfernt, nur will mir nicht recht einleuchten, daß wir für den großen Aufwand keine eigentliche Landesvertheidigung haben; da r i n liegt unsere Klage. Entweder können wir, um, wie jetzt bloße Landweherschulen zu haben, den Aufwand vermindern, oder aber wir müssen den Aufwand leisten, dann wollen wir aber auch Etwas dafür erhalten, was der Mühe werth ist, und Das können wir nur verlangen, wenn die Regierungen der drei Staaten, welche das achte Armee-corps bilden — ich spreche nur von diesen, nicht von ganz Deutschland — sich über eine gleichartige Organisation des Armee-corps und über eine tüchtige Landwehrordnung als Grundlage der Wehrverfassung vereinbaren. Nur dadurch wird sich der Aufwand rechtfertigen lassen, und nur dadurch werden

die drei Staaten zugleich eine günstigere Stellung in dem Rathe erlangen, der über Deutschlands Schicksal entscheidet. Sie haben wahrlich auch in dieser Beziehung Gründe, sich über ein kräftiges Heerwesen zu verständigen.

In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag der Commission, nicht aber in dem, daß wir nochmals um eine Vorlage des Gesetzes auf dieser Landtage bitten sollen, weil ich glaube, daß diese Vorlage doch nicht erfolgt, oder wenn sie erfolgt, daß nichts Ersprießliches damit erreicht würde. Ich hoffe aber von der Zukunft, von der nothwendig erfolgenden Einsicht, daß Etwas geschehen muß in dem Sinne, in welchem ich gesprochen habe, daß uns vielleicht schon am kommenden Landtage etwas Besseres als wir jetzt zu erwarten hätten, vorgelegt werden könnte.

Schaff: In dem von dem Redner vor mir angedeuteten Sinne unterstütze ich gleichfalls den Antrag; ich theile vollkommen die Grundidee seines ganzen Vortrags, daß Baden für sich nichts bedeutet, sondern, daß es in Gemeinschaft mit den andern Staaten des deutschen Bundes handeln muß, zunächst mit denen des achten Armeecorps. Ich bin seiner Meinung, und zwar, daß nicht nur, wie er sagt, eine halbe Million zu viel aufgewendet wäre für den Militäretat, wenn Baden allein stünde, nein — tausend Gulden wären zu viel. Eine Compagnie Gendarmen würde denselben Zweck erfüllen. (v. Zstein: Die Gendarmen hat man ja an den Stationsplätzen der Eisenbahn nothwendig!) Nur im Verein mit unseren Bundesnachbarn hat unser stehendes Heer, hat unsere Landwehr Bedeutung.

Was man bei uns stehendes Heer nennt, ist übrigens nichts als eine Landwehr mit ihren Cadres. Meine Herren, wie kann man von stehenden Heeren sprechen, wenn der Soldat in seiner Kapitulationszeit nur ein Jahr präsent zu seyn hat! — Ich bin aber vollkommen damit einverstanden, daß unsere gegenwärtige Kriegsverfassung nicht ausreicht, daß sie den Zweck nicht erfüllt, weil sie nicht genug Streitkräfte darbietet. Aber für Landwehr, wie Württemberg sie hat, danke ich auch. Eine solche haben wir jetzt schon, oder können sie jeden Tag haben. Sie kostet freilich nichts, existirt aber auch nur auf dem Papier. Die Landwehr,

wie ich sie mir denke, wird kosten, aber auch unsere Kraft wesentlich verstärken, wenn sie in den Staaten des achten Armeecorps gleichförmig hergestellt würde. Doch wird es in der Einheit des achten Armeecorps schwerlich so weit kommen, daß das Avancement durch das Ganze geht und dergleichen, diese sanguinische Hoffnung muß der Abg. Mathy schwinden lassen, dabei aber gewiß anerkennen, daß bis jetzt mehr Conformität vereinbart worden ist, als er vorhin anführte. Der beste Trost ist übrigens der, daß nicht sobald Krieg kommen wird. Der Grund davon liegt in der Unmöglichkeit, weil die Eisenbahnen alles Geld verschlingen. Zum Kriegführen braucht man aber Geld — Geld — und abermals Geld! (Bassermann: Dann kann man das Militär ganz abschaffen.) Allerdings, wenn die Ueberzeugung für Unmöglichkeit des Krieges allgemein geworden und wenn erst eine Militär-Verminde rung von dort statt findet, von wo der Krieg herkommen kann, dann wird es auch an der Zeit seyn, daß die deutschen Staaten ihre Heere vermindern. Man hat von dem dermaligen großen Aufwand für das Militär gesprochen, fast zwei Millionen sind es, sagt man, welche die Kräfte des Landes aufzehren! Sie werden nicht aufgezehrt. (Richter: Aber ein gezehrt.) Dadurch wird dem Nationalreichtum nicht ein Groschen entzogen, denn das Geld bleibt im Lande. (Zwischenruf: Remonte.) Die Paar Pferde, welche aus dem Auslande bezogen werden, kann man nicht in Berechnung nehmen, zudem steht bei der Vervollkommnung unseres Landesgestüts in Aussicht, daß aller Bezug aus dem Auslande künftig wegfällt. Der Abg. Welcker sagt: „Mit der Landwehr wird der elende Polizeigeist aus dem Lande verschwinden; sie wird ganz besonders geeignet seyn, diesen fatalen Polizeigeist zu vertreiben.“ Ja, wenn der Abg. Welcker kein besseres Mittel hat, seinen Ansichten für Errichtung einer Landwehr Geltung zu verschaffen, nun da möchte er schwerlich der Realisirung seines Wunsches sobald entgegen sehen; soll die Landwehr so magisch wirken auf die Bewohner des Landes, daß sie alle Achtung vor der Polizei verlieren, daß sie sich über bestehende Verordnungen und obrigkeitliche Verfügungen wegsetzen und nach Belieben schalten und walten. Wenn es so ist, bekommen Sie nie eine Landwehr.

**Knapp:** Durch den Aufruf einer Landwehr würde unser großer Nachbarstaat augenblicklich in Alarm gesetzt werden und wir würden uns dadurch den Feind nur zuziehen, ohne die nöthige Kraft zum Widerstand zu haben. Ich sehe das Militär als eine Last an, und es ist auch eine Last, die man vermindern soll. Die vorgeschlagene Art und Weise aber ist eine Vermehrung. Was die Eisenbahn betrifft, so haben wir damit den Verkehr hergestellt und die Sicherheit des großen Kapitals kann gefährdet werden. Der Abg. **Schaaff** hat Recht, wenn er sagt, man brauche zum Krieg Geld — Geld — Geld. Aber ich sage, der Verteidiger braucht Geld, nicht der Angreifer. Die Franzosen haben es uns gezeigt, sie sind gekommen und haben bei uns weggenommen, was sie brauchten.

**Vassermann:** Es sollte mir leid thun, wenn der Commissionsantrag etwa darum durchfiel, weil viele Mitglieder dieser Kammer die Ansicht des Abg. **Mathy** theilen. Ich halte diese Ansicht für schön und gut, glaube aber, sie kann uns nicht veranlassen den Commissionsantrag zu verwerfen und auszusprechen, daß man kein Landwehrgesetz mehr erwarte. Wenn sich der Antrag bloß auf die Worte „auf dem gegenwärtigen Landtag“ bezieht, so bin ich auch damit einverstanden; mir dauert der Landtag auch etwas lang und ich hätte gewünscht, daß die Regierung uns die Vorlagen über das pensylvanische Einkerensystem u. früher vorgelegt hätte; wir würden jetzt in wenigen Tagen schließen können. Ich muß vorschlagen, die Worte: „auf diesem Landtage“ wegzulassen, denn ich halte es überhaupt für wünschenswerth, daß Baden mit einem guten Beispiel vorangeht. Ist das Gesetz gut, dann wird das Beispiel auf unsere Mitgenossen wirken und es kann erreicht werden, was die drei Redner wollen. Der Abg. **Schaaff** stellt den merkwürdigen Satz auf, der hohe Militäraufwand dürfe uns nicht schmerzen, das Geld bleibe ja im Lande. Ich gestehe, daß ich im Studium der Nationalökonomie noch nicht so weit gekommen bin, um die Richtigkeit dieser Behauptung einzusehen. Wenn dem so wäre, dann könnte uns gleichgültig sein, ob eine Besoldung um 100 fl. oder 1,000 fl. erhöht wird — das Geld bleibt ja im Lande; wir könnten auf Akademien und Schauspielhäuser Millionen verwenden — das könnte nichts

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

schaden — das Geld bleibt ja im Land. Dieser Idee, welche zur Verschwendung führen könnte, muß widersprochen werden.

**Schaaff:** Man kann jeden allgemeinen Satz auf die Spitze treiben und damit lächerlich machen.

**Heker:** Wenn man wahrnimmt, daß ein Viertel unserer Reineinnahme in dem Aufwand für das Militär aufgeht, wenn man das progressive Wachsen des Aufwandes in Friedenszeiten bemerkt, wenn man sieht, daß die Schulden von kaum 14 deutschen Bundesstaaten 1,046 Millionen vor vier Jahren betrugen, so muß man nothwendig fragen, sind denn seither so große Verbesserungen vorgenommen worden, sind so große Quellen und Kanäle geöffnet worden, aus denen der Nationalreichtum fließt? und da kommen wir in dem Budget aller deutschen Staaten dahin, daß lediglich nur der Militäraufwand und der wachsende Beamtenstaat diese Schuldenlast herbeigeführt hat. Den Betrag dafür liefern diejenigen Staaten, welche die größte Militärmacht haben, wie Preußen und Oesterreich. Allein darin hat der Abg. **Welcker** Recht, daß der Polizeigeist am besten durch die Volksbewaffnung verbannt wird. Er geht davon aus, daß der Polizeistaat mit allen seinen kleinlichen Verordnungen und Maßregeln, die die Menschen nur sklavieren, dann nicht mehr den Muth haben wird, in der bisherigen Weise aufzutreten, wenn er sieht, daß eine intelligente Volksmasse ihm bewaffnet gegenüber steht. Ich hoffe nichts Gutes von dem Gesetz über die Landwehr. Man wird uns eine Landwehr bringen die man ad usum delphini benutzen kann, wie man will. Ich bin darum der Meinung der Redner vor mir, daß es damit nicht pressirt. Aber an die Wahrheit des ewigen Friedens, von dem man spricht, glaube ich darum nicht, weil schon vor hundert Jahren viele Follanten über das Thema de pace aeterna geschrieben worden sind, während in wenig Jahren darauf die halbe Welt in Schlachten sich bewegte. Gerade die Staatsschulden werden diesen ewigen Frieden brechen; denn wenn die Leute nichts mehr bezahlen können, dann fangen sie Handel an. Das haben wir überall gesehen. Wenn man den Frieden erhalten will, muß man das Militär vermindern, womit dann auch der Polizeistaat an Schwäche zunimmt. Wenn man aber in

der bisherigen Weise fortfährt und nicht volkshümliches Element einführt, dann wird dieser Schuldenfrieden durch Schuldenkrieg bedroht werden.

Weizel: Damit der Abg. Hecker nicht glaube, daß eine Bemerkung die er gemacht, so ohne Diskussion durch die Kammer passire, nehme ich Veranlassung darauf zu antworten. Er hat nämlich gesagt, wenn die Volksbewaffnung eingeführt werde, würde der Polizeistaat ein Ende nehmen. Ich weiß nichts davon, daß unsere Gesetze dikta- niren, auch liegt dieß gar nicht in dem Geiße unserer Ge- setzgebung. (B a s s e r m a n n: Die Polizei ist kein Gesetz!) Aber jeder Landwehrverfassung, welche dem Recht und der öffentlichen Ordnung widerstrebt, würde ich auch entgegen- treten und, wie ich hoffe, das ganze Land.

Rindeschwender: Meine Herren, Ihre Commission hat die gleichen Grundsätze, die der Abg. Mathy aus- gesprochen, vor Augen gehabt, daß nämlich unsere badische Regierung nicht mit der größten Zweckmäßigkeit für sich allein ein Landwehrgesetz vortragen können; aber wir haben auch geglaubt, daß vom Jahr 1831—1845 wohl Zeit genug war, diese Vereinbarung mit den Nachbarstaaten zu verabreden, um ein höchwichtiges Gesetz zu geben, welches so vielfältig gewünscht worden ist. Wenn wir es nicht beklagen sollen, daß nach so langer Zeit dieses Gesetz noch nicht vorgelegt wurde, so können wir uns nur dann trösten, wenn wir die Aussicht haben, daß die Staaten von welchen wir Krieg zu fürchten haben, uns 15 Jahr vorher benachrichtigen, daß der Krieg ausbrechen werde, um Zeit zu gewinnen uns dazu vorzubereiten. Meine Herren, wenn Ihre sehr fleißige Petitionscommission vorge- schlagen hat, daß die Regierung gebeten werden möge, das Gesetz noch auf diesem Landtag vorzulegen, so liegt der Grund zum Theil auch darin, daß der Commissions- bericht seit sechs Monaten bereits fertig ist. Von dort bis jetzt hatte doch wohl die Regierung Zeit genug gehabt, mit den auswärtigen betreffenden Staaten sich darüber in's Einvernehmen zu setzen und darüber Absprache zu nehmen. Heute glaube ich selbst, daß wir jetzt nicht mehr beantragen sollten, daß das Gesetz noch auf diesem Landtage vorge- legt werden möge. Ich fürchte zwar nicht, daß wir es bekommen, ich würde aber fürchten, wenn wir es bekämen,

daß es nicht mit der gehörigen Zweckmäßigkeit und Umsicht berathen werden könnte, was doch in Beziehung auf eine so wichtige Sache unerläßlich nothwendig ist.

Rücksichtlich der Kosten, meine Herren, nämlich in Be- treff des Mehraufwandes, mache ich mir auch keine Illusion. Ich bin nicht der Meinung, daß wir eine Landwehr haben werden mit weniger Kosten, wenn wir sie in der Aus- dehnung haben wollen, in der sie uns allein nützen kann. Ich bin überzeugt, daß diese Landwehr uns bedeutend mehr kosten wird, ich bin aber auch der Meinung, daß zweck- mäßig aufgewendete Kosten keine Verschwendung sind, da- gegen halbe Maßregeln dieser Vorwurf trifft. Ueber die Sache selbst, meine Herren, brauche ich nichts zu sagen. Sie ist von keiner Seite angegriffen worden, ich habe auch nicht gehört, daß der Abg. Sch a a f f den Commissions- antrag in seiner Allgemeinheit angegriffen habe. Ich glaube, daß der Beschluß der Commission mit Weglassung der Worte „auf diesem Landtag“ angenommen werden sollte.

Der Commissionsantrag kommt nun mit Weglassung der Worte: „auf diesem Landtag“ zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### 3. H ä g e l i n berichtet:

- a) über die Bitte der fürstlich fürstenbergischen Gemein- den Allmendshofen, Hausenvorwald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Bachheim, Löffingen, Seppenhofen etc., um Stellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts von der fürstlich fürstenbergischen Spitalsfondsver- waltung in Donaueschingen.

Beilage Nr. 7.

Die Commission schlägt die Tagesordnung vor, welcher Vorschlag genehmigt wird.

- b) Der Pfarrei Schluchsee und der Bürgerschaft daselbst wegen Anlage eines Weges durch die Pfarrmatte.

Beilage Nr. 8.

Die Petitionscommission stellt den Antrag: „über die Beschwerde an sich zur Tagesordnung überzugehen, rüd- sichtlich aber der von den Petenten behaupteten, auf andere Weise zu ermöglichenden wohlfeilern Herstellung der Straße,

die Petition an das Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.“

Die Kammer tritt diesen Anträgen bei.

4. P o s s e l t erstattet Bericht:

- a) über die Bitte des ehemaligen provisorischen Zuchtmeisters Peter Kuhn von Grombach, Amtsbezirks Sindheim, um Verleihung einer Pension oder Anstellung.

Beilage Nr. 9.

Der auf den Uebergang zur Tagesordnung lautende Antrag wird angenommen.

- b) Des Joseph D e r n b a c h zu Hardheim, um Verleihung des Faulhaber'schen Stipendiums zu Königheim.

Beilage Nr. 10.

Die Commission schlägt vor, zur Tagesordnung überzugehen, was die Kammer genehmigt.

5. B i s s i n g erstattet Bericht:

- a) über die Bitte der Volksschullehrer in den Diöcesen Bretten und Durlach, um Trennung der Organistenbesoldung vom Normalgehalt, sowie um eine besondere Belohnung für die Abhaltung der Sonntags- und Fortbildungsschulen.

Beilage Nr. 11.

Die Commission schlägt die Tagesordnung vor, welchem Antrag die Kammer beistimmt.

- b) der israelitischen Hauptlehrer der Bezirke Neudena und Hoffenheim, um Berücksichtigung bei Aufbesserung der Lehrerverhältnisse.

Beilage Nr. 12.

Die beantragte Tagesordnung wird von der Kammer genehmigt.

- c) des Philipp Friedrich W a m m e l von Dürheim, wegen Verweigerung seiner bürgerlichen Annahme in Freiburg.

Beilage Nr. 13.

Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium.

H ä g e l i n: Ich glaube, daß durch die Ueberweisung die einschlägigen Behörden wieder neuerdings Kenntniß von der Art erhalten, wie die betreffende Verfügung gehandhabt wird, und daß sie Veranlassung nehmen, die Verordnung vom 2. Mai 1836 zu republiciren, oder, was ich noch für besser hielte, eine neue Verordnung wegen Ertheilung der

Indigenate zu erlassen und die Bedingung daran zu knüpfen, daß Derjenige, welcher sich in eine Gemeinde aufnehmen läßt, drei Jahre lang sich daselbst aufhalten muß. Es ist nach §. 16 oder 17 der Gemeindeordnung vorgeschrieben, daß ein Inländer in jeder Gemeinde des Landes aufgenommen werden muß; und im §. 15 steht, daß die Aufnahme, wenn anders die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen sind, durchaus an keine andere Bedingung mehr geknüpft werden dürfe. Ein weiterer Paragraph sagt, daß Frauenpersonen, gleichgültig, ob sie In- oder Ausländerinnen sind, zum Zwecke der Verheirathung mit einem Bürger aufgenommen werden müssen, wenn sie nur das gesetzliche Vermögen und einen guten Leumund nachweisen. Nur der §. 41 macht die Ausnahme, daß der Gemeinderath einem Ausländer das Versprechen geben oder verweigern könne, ihn im Falle der Indigenatserwerbung bürgerlich aufzunehmen. Ebenso verfügt ein weiterer Paragraph, daß man einem Ausländer auch Gewerbsüberetzung entgegenhalten könne, und Dies ist der einzige Punkt, in welchem die Gemeinden gegenüber dem Ausländer frei sind. Es ist Dies auch ganz natürlich, denn der Ausländer hat keine Rechte in Beziehung auf den Staat, noch viel weniger daher auf die Gemeinde. Von diesem Rechte nun, das der §. 41 dem Gemeinderath gibt, hat der Gemeinderath der Stadt Freiburg Gebrauch gemacht und den Petenten, welcher sonst die Eigenschaft zur Aufnahme hatte, in Erwägung, daß der Handelsstand dort schon hinreichend vertreten ist, abgewiesen. Um das Gesetz zu umgehen, hat er sich aber in Dürheim um die Aufnahme gemeldet und von dem Gemeinderath daselbst die Zusicherung erhalten, daß man ihn aufnehmen werde, wenn er das Indignat erhalten. Letzteres ist nun geschehen und seine bürgerliche Aufnahme in Dürheim erfolgte, und zwar an einem Orte, wo er sich in seinem ganzen Leben vielleicht nicht 24 Stunden aufgehalten hat. Kaum hatte er diese Verfügung in der Hand, meldete er sich wiederholt und zwar jetzt als Inländer zur Aufnahme in Freiburg. Der Gemeinderath wies ihn abermals ab und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er des Dafürhaltens war, daß es in der Intention des Gesetzes liegt, daß Einer da, wo er seinen Nahrungszweig ausüben will, sich niederlassen muß, und daß wenigstens

zur Zeit der Annahme diese Absicht vorgelegen haben müsse. Ferner hat sich der Gemeinderath gestützt auf einen Ministerialerlaß vom 2. Mai 1836, der ohngefähr so lautet, daß man den Kreisregierungen anrathet, an die Ertheilung von Indignaten die Bedingung zu knüpfen, daß der Aufzunehmende in derselben Gemeinde, wo er sich zur Annahme melde, drei Jahre sich aufhalten müsse.

Diese Verordnung ist durch die Intention des Bürgerrechtsgesetzes selbst begründet.

In dem vorliegenden Falle nun hat die Kreisregierung in Konstanz diese Bedingung nicht gemacht und es ist nun die Frage: ob der Petent berechtigt sei, sich sogleich in einer andern Gemeinde des Landes aufnehmen zu lassen.

Ich glaube nein, er hat dieses Recht nicht, und zwar einmal, weil es in der Intention des Gesetzes liegt, und zum andern, weil Dieß eine offenbare Umgehung des Gesetzes und eine Beeinträchtigung derjenigen Gemeinden wäre, welchen eine solche Berechtigung durch das Gesetz eingeräumt werden ist, und weil hier ferner ein wahrer Erwerbszweig daraus gemacht werden könnte, was aus folgendem Beispiel hervorgeht.

Es muß nach der Gemeindeordnung ein Inländer, der in einer größeren Stadt aufgenommen werden will, ein Einkaufsgeld von 120 fl. bezahlen; ist er Ausländer, so kostet es das Doppelte, also 240 fl. Um nun an dem Einkaufsgeld eine Ersparniß zu machen, könnte er das Gesetz leicht umgehen. Er könnte nämlich das Indignat Behufs seiner Annahme in einer kleinen Gemeinde erlangen, wo er ein ganz kleines Einkaufsgeld von vielleicht 20 fl. zu bezahlen hat, dann kommt er nach Freiburg oder Mannheim, läßt sich in seiner jetzigen Eigenschaft als Inländer aufnehmen, bezahlt 120 fl. und hat damit offenbar zum Schaden der Gemeindefasse 100 fl. profitirt. Der Grund also, warum ich zu dem Antrag der Commission beigestimmt habe ist der, die Regierung aufmerksam zu machen, sie möchte eine neuerliche Verfügung in dieser Beziehung an die Kreisregierungen erlassen.

Durch diese Verfügung wird das Gemeindegesetz nicht abgeändert, und das Ministerium ist hiezu um so mehr competent, als nur den Administrativstellen das Recht der

Indigenatsertheilung zusteht, solche sonach dasselbe auch an Bedingungen knüpfen können.

Welker: Das Recht des Petenten ist im Gesetze begründet und wenn man ihm Schwierigkeiten gemacht hat aus angeblicher Intention rücksichtlich seiner Niederlassung, so sind diese Vorwürfe sehr gewagt. Das Gesetz über Aufnahme der Gewerbesteuer hat auch eine Intention und diese steht ihm sehr zur Seite. Der Petent ist ein sehr achtbarer Mann, er hat längere Zeit eine Handlung ganz allein verwaltet. Ueber seine Qualifikation ist nicht der mindeste Zweifel, aber eine gewisse Intention, die wir beim Gemeindegesetz haben, wird in der Stadt Freiburg sehr wenig berücksichtigt. Dort hält man sehr zuzustimmig zusammen und läßt nicht gerne eine Concurrenz aufkommen. Israelliten hat diese Stadt nicht, darum hat sie keine Concurrenz und nun schließen sich die dortigen Kaufleute sehr eng zusammen und das Publikum leidet darunter. Daher kommt es, daß man in andern Städten des Landes die Waaren um einen wohlfeileren Preis erhält. Man kann sich dieselben per Post von Karlsruhe kommen lassen, man verliert durchaus nichts dabei.

Von einer Umgehung des Gesetzes ist nicht die Rede. Der Mann hat die Bedingungen, die ihm gemacht wurden, erfüllt. Wird mir mit Rücksicht auf ein bestimmtes Gesetz ein Hinderniß entgegengesetzt, und ich komme, indem ich eine andere gesetzliche Bedingung realisiere, nun mit dem Gesetze in der Hand, so ist das ein loyaler Weg und nur wenn dieser Weg für die Zukunft mißbraucht werden könnte, sind Sie im Stande dieses abzuschneiden durch ein neues Gesetz. Man hat Dieß auch auf dem Verordnungswege versucht durch eine Bedingung, die man den Kreisregierungen bei Indigenatsertheilungen angerathen hat. Ob dieses auf dem Wege der Verordnung geschehen konnte, das will ich dahin gestellt seyn lassen; wenn aber auch, so hat dieser Mann sein klares, buchstäbliches Recht für sich, denn die Kreisregierung hat ihm die fragliche Bedingung nicht gemacht. Ich glaube, er wird so gut, wie Andere, ein braver und solider Kaufmann in Freiburg sein können.

Weizel: Darüber kann kein Zweifel seyn, daß die Staatsregierung competent war, eine solche Verordnung zu erlassen. Es steht ihr unbestritten das Recht zu, einem

Ausländer das Indigenat zu ertheilen oder nicht und darum muß sie auch das Recht haben, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie ihm das Indigenat ertheilt. Durch die angeführte, gewiß wohlthätige Verordnung hat sie eine Bedingung aufgestellt. Die Verordnung lautet aber nicht dahin, daß das Ministerium den Kreisregierungen bloß angerathen habe, bei Indigenatsertheilungen die fraglichen Bedingungen zu machen, nein, sondern sie wurden positiv angewiesen, bei jeder speciellen Indigenatsertheilung diese Bedingung beizufügen, und Dies gibt derselben einen Haltspunkt.

Ich bin auch für die empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium, weil eine Verordnung, die vorschreibt, man müsse diese Bedingung machen, nicht befolgt worden ist, in welcher dem Petenten das Indigenat verliehen wurde ohne diese Bedingung. Er kann nichts dafür. Uebrigens bin ich der Meinung, daß in allgemeiner Hinsicht nichts Anderes zu thun seyn wird, denn die Verordnung über die Beifügung der fraglichen Bedingung ist den Kreisregierungen nicht in der Form eines Rathes gegeben worden.

Die Discussion wird geschlossen und der Antrag der Commission von der Kammer zum Beschlusse erhoben.

6. Hägelin berichtet Namens des abwesenden Abg. Fauth über die Bitten:

- a) des Joseph Röhmann zu Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalsfond aus der Rückstuhl'schen Erbschaft betreffend.

Beilage Nr. 14.

Die Kammer genehmigt den Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen;

- b) des Ochsenwirths E. Riggler zu Bonndorf, um Entschädigung derjenigen Gastwirths, welche Realrechte besitzen, für den ihnen durch die Wirthschaftsverordnung vom 15. November 1834 zugefügten Schaden.

Beilage Nr. 15.

Der beantragte Uebergang zur Tagesordnung wird genehmigt;

- c) mehrerer Tascenwirths aus dem Amtsbezirke Salem, um Revision der Wirthschaftsordnung.

Beilage Nr. 16.

Die Petitionscommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, wozu die Kammer beistimmt.

- d) des Ochsenwirths Riggler zu Bonndorf, wegen verweigerter Tanzerlaubniß.

Beilage Nr. 17.

Es wird der Commissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung nach einer kurzen Discussion zwischen den Abg. Welcker und Schaaff angenommen.

- e) des Maurers Peter Nikolai zu Heidelberg, wegen einer ihm gebührenden Belohnung und Herausgabe des s. g. Straßburger Belagerungsgeldes.

Beilage Nr. 18.

Der Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Bell.

Der Secretär.

Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Petition des Bürgermeisters Fliegau und Anderer in Grehhausen wegen Ersatz von Kriegskosten.

Erstattet von dem Abg. Waag.

Im Jahr 1815 kauften die Petenten vom Großherzogl. Domänenfiskus die vier Grehhauser Höfe. Davon lagen mehrere Güter in der Gemarkung Hausen. Im Jahr 1826 wurde die Rechnung der Gemeinde Hausen über die Kriegskosten der Jahre 1813 und 1814 erledigt, und 417 fl. auf die Besizer der Grehhauser Höfe als Betreffniß ausge-

worfen, zu deren Zahlung an die Gemeinde Hausen sie durch Erkenntniß der Administrationsbehörde für schuldig erklärt wurden, mit Vorbehalt ihrer Ansprüche, die sie etwa an ihre Verkäufer glauben machen zu können.

Von der Administrationsbehörde, wie aus deren Verfügung hervorzugehen scheint, hatten sie das Erkenntniß dahin begehrt, daß nicht sie, sondern ihr Verkäufer, der Großherzog. Domänenfiskus, zur Zahlung solle angehalten werden, weil er zur Zeit der Entstehung der Kriegskosten Eigenthümer jener Güter war. Die Administrationsstelle hielt sich an den Grundsatz, daß die Beitragspflicht nach dem Besitzer des Steuerobjectes sich richte, in dessen Hände dieses immer übergehen möge; und sie gab ihnen nochmals die Andeutung zur besondern Ausführung ihres Anspruchs auf Vergütung gegen den Großherzog. Domänenfiskus.

An diesen ihren vermeintlichen ersagspflichtigen Schuldner wendeten sie sich sofort außergerichtlich durch Eingaben an die Hofdomänenkammer und an das Ministerium der Finanzen und durch eine Vorstellung an das höchste Staatsministerium, welches mit Entschliebung vom 9. Mai 1844 ihnen eröffnen ließ „daß ihnen der Rechtsweg offen stehe.“ Diesen hatten sie schon im Jahr 1838 betreten. Das Hofgericht bezeichnete ausführlich im Dekret vom 5. April 1838 die Mangelhaftigkeit ihrer Klage zur Verbesserung. Jene gerichtliche Klage aber haben sie seit 1838 nicht weiter verfolgt.

Nur lediglich aus einem privatrechtlichen Verhältniß leiten die Petenten ihren Anspruch an den Fiskus ab, nämlich „weil dieser beim Verkauf der Güter die verborgene Last der Kriegskosten verschwiegen habe.“

Nun verlangen sie aber von der Kammer, dahin zu wirken, daß die Staatskasse zum Ersatz der bezahlten Kriegskosten vermocht werde.

Ihre Beschwerde kann nur durch Ausstrag vor den Gerichten erledigt werden, welchen Weg ihnen das höchste Staatsministerium nicht nur nicht abgeschnitten, vielmehr selbst sie darauf verwiesen hat.

Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Petition des Wafenmeisters Karle von Neckarbischoffsheim, wegen Entziehung mehrerer Ortschaften aus seinem Wafenmeistereibezirk.

Ersattet von dem Abg. Waag.

Von der Wafenmeisterei, die er im Jahr 1818 erworben, seien mehrere seit 1694 zu derselben gehörige Ortschaften durch Errichtung der Wafenmeisterei Hoffenheim entzogen worden — ohne alle Entschädigung.

Petent bittet die Kammer „um Unterstützung, daß in der Sache durch die betreffenden Instanzen Untersuchung eingeleitet und erkannt werde, was Rechtens sei.“

Beiläufig erwähnt er, „er habe beim Ministerium des Innern um eine Entschädigung nachgesucht, aber kein Resultat erhalten.“

Eine Entthörung von der obersten Staatsbehörde ist nicht behauptet noch nachgewiesen.

Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Petition des Ambros Bernbach von Nordschwaben gegen seine Bestrafung wegen Forstfrevels.

Ersattet von dem Abg. Waag.

Petent sei auf Anzeige des Joseph Trübe durch forstgerichtlichem Erkenntniß wegen Forstfrevels gestraft worden. Die Forste, die er gehauen, stand aber nicht auf Trübe's sondern auf seinem Eigenthum. Dessen ungeachtet sei das Erkenntniß auch in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierung bestätigt worden. Das Ministerium des

Innern habe seinen Recurs als nicht weiter statthaft zurückgewiesen.

Er bittet, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben, um eine Cassirung des Straf-erkenntnisses zu erwirken.

Die Beschwerde ist gegen ein von den competenten Behörden ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß gerichtet.

Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Petition des C. Riggler in Bonndorf, wegen Revision des Reglements über Zeugengebühren.

Erstattet von dem Abg. Waag.

Petent bringt nicht eine seiner Person in einem speziellen Fall etwa widerfahrne Beschwerne zur Sprache, sondern zieht im Allgemeinen in Betrachtung, daß die Gebühr von 40 fr., welche in der Regel ein Zeuge erhalte, ohne Unterschied auf die größere oder geringere Entfernung seines Wohnorts vom Orte der Abhör — meistens kaum für die Zehrungskosten, geschweige für den Schaden durch Versäumnis seines Erwerbes Entschädigung gebe. Die gleiche Gebühr erhalte Der, welcher 3, 4 und 5 Stunden vom Amtssitz entfernt wohne, wie Der, welcher nur  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Amtssitz habe. Es könne nach seiner Ansicht einigermaßen dadurch abgeholfen werden, wenn der Zeuge eine seiner Entfernung und seinem Stande angemessene Gebühr erhalten würde. Er bittet die Kammer, die Sache in Verathung zu ziehen und von der hohen Regierung eine Revision des Reglements und Abhilfe zu erwirken.

Ihre Commission hält für angemessen, daß die Kammer von dem angeregten Mißstande der hohen Regierung Kenntniß gebe.

Zwar in so allgemeiner Ausdehnung, wie es die Petition ausspricht, erscheint das Mißverhältniß nicht. In einer großen Zahl der Amtsbezirke ist die Entfernung der entlegensten Amtsorte nicht über drei Stunden. Jedenfalls aber sind in allen Amtsbezirken die auf eine bis höchstens zwei Stunden entfernten Amtsorte, und die weniger als eine Stunde entfernten bei weitem die große Mehrzahl. Nur in den weniger angebauten und ausgedehnten bewohnten Berggegenden und da wo einige Aemter allzu große Bezirke haben, kommt jene größere Entfernung vor. Den Bewohnern in solchen Bezirken, wenn sie als Zeugen berufen werden (was aber nicht so häufig vorkommen wird, als man zu unterstellen geneigt seyn könnte,) ist das Mißverhältniß in dem geringen Entschädigungsbezug von 40 fr. ein sehr fühlbares — manche müssen sich sogar eines Fuhrwerks bedienen, um nicht zu lange ihrem Geschäft sich entzogen zu sehen, ohne gerade in legaler Form von der Nothwendigkeit des Fuhrwerks die dekretirende Behörde überzeugen zu können.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung erhält der Zeuge — ohne Unterschied auf Alter, Geschlecht, Ortsentfernung und Aufenthalt beim Verhör — 40 fr., wenn er im Amtsbezirke aber außerhalb des Amtsortes wohnt, und 15 fr. wenn er im Amtsort wohnt.

Keineswegs ist die Wohlthat der seit zwei Jahren eingeführten verbesserten Ordnung zu verkennen, vielmehr als willkommen anzuerkennen, wornach jetzt dem Zeugen die Auszahlung der Gebühr augenblicklich angewiesen wird, so daß er nicht mehr bis zum Schlusse einer Untersuchung der Zahlung einer Gebühr nachzusehen hat, die nach einem Reglement von 1807 bemessen ist, welches die — seit 38 Jahren aber ganz veränderten — Lebensverhältnisse der damaligen Zeit im Auge hatte.

Dadurch, daß in Bausch und Bogen die Zeugengebühr auf einen durchschnittlichen gleichen Betrag für Jeden festgesetzt ist, ist allein für die Verwaltung eine Vereinfachung der Arbeit gewonnen, den Opfern der einzelnen Zeugen aber für Versäumnis ihres Verdienstes und für Reiseaufwand nicht entsprechende Rücksicht getragen.

Zwar bestimmt noch die Verordnung den Zeugen den Vorbehalt, daß Der, welcher eine höhere Gebühr an-

sprechen wolle, solches begründen könne. Damit ist aber nur scheinbare Vorsorge getroffen, denn die dekretirende Behörde hat zu wenig Spielraum, so daß sie in den meisten solchen Fällen auch mit gutem Willen doch nicht mehr oder wenigstens nicht den entsprechenden Betrag dekretiren kann, weil es ihr an bestimmterer Norm fehlt, und sie sich ohne solche aussetzen würde, als verfüge sie willkürlich über öffentliche Gelder.

Ihrer Commission entgeht nicht die Schwierigkeit, einen allgemeinen das Verhältniß jedes Einzelnen befriedigenden Grundsatz aufzustellen. Sie glaubt aber, die hohe Regierung werde, wenn die Wohnungsentfernung und die Dauer der Anwesenheit im Verhör zum Maßstab genommen wird, das bisherige Mißverhältniß entsprechender ausgleichen, ohne dadurch die Gerichtsbarkeitskasse in größerem Maße zu belästigen, als bei der dermaligen Einrichtung der Fall ist, indem für viele ganz in der Nähe wohnende Zeugen die Gebühr gemindert werden könnte.

Da die jetzige Einrichtung nach der Ansicht Ihrer Commission zu Mißverhältnissen und ungleichen Belästigungen der entfernter wohnenden Zeugen führt, und eine Abänderung ein fühlbares Bedürfnis ist, und da ohnedem die bevorstehende neue Gerichtsverfassung ein neues Reglement zur Folge haben muß, geht der Antrag dahin:

die Kammer wolle die Petition dem hohen Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission  
über

die Petition der Vorsteher der Gemeinden Steinbach, Schlossau, Auerbach u., im Amte Buchen, wegen der Meilengebühren der Crequenten.

Erstattet von dem Abg. Waag.

Die Vorsteher von acht Gemeinden im Amte Buchen bitten die Kammer, zu erwirken, daß die Meilengebühr

des Crequenten in ihren von der Amtstadt, seinem Wohnort, sehr entfernt liegenden Gemeinden vermindert und der Ausfall dafür durch Gestattung einer Meilengebühr bei Pfändungen in der Amtstadt und durch Erhöhung jener Gebühr in den der Amtstadt näher gelegenen Ortschaften ihm ersetzt werde. Die zu erquirenden Bewohner in den Gemeinden der Petenten hätten an Meilengebühr 45 fr. bis 1 fl. und 1 fl. 15 fr. zu zahlen, jene in der Amtstadt aber gar keine Meilengebühr, wodurch der Grundsatz der Gleichheit der Rechte der Bürger verletzt sei.

Ihre Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, indem in den angeführten Umständen die Ungleichheit nicht in der Einrichtung der Meilengebühren ihre Ursache hat, sondern in der Ablegenheit und entfernteren Ortslage, die so manche andere und viel empfindlichere Ungemächlichkeiten und größere Opfer an Kosten mit sich bringt. Aus dem gleichen Gesichtspunkte könnten sie zu ihrer Erleichterung verlangen, daß die Bewohner am Wohnorte des Arztes auch etwas an Postkosten und Versäumnißgebühren zahlen sollen. Die Unstatthaftigkeit leuchtet von selbst ein.

Ob vielleicht nach der Ihrer Commission unbekanntem Localität der sämtlichen Amtsgemeinden der Crequent seinen Wohnort mehr in der Mitte des Bezirkes nehmen könnte, und ob dagegen keine dienliche Anstände obwalten, müßte, wenn dies die Petenten etwa wollten — von ihnen der Prüfung der betreffenden Behörde unterstellt werden.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission  
über mehrere Petitionen

um zweckmäßigere Wehrverfassung durch Verminderung der stehenden Heere und Einführung einer allgemeinen Landwehr.

Erstattet von dem Abg. Rindeschwender.

Meine Herren!

Die vorliegenden Petitionen sind:

I. Von 15 Bürgermeistern und 6 Wahlmännern des

Kirchzarter Thales und anderer Gemeinden des Land-  
amtsbezirks Freiburg;

II. von den Bürgermeistern und Bürgern der Gemeinden  
Obermettingen, Untermettingen, Endermettingen,  
Löhnigen mit Rosbach, dann Mauchen und Ueh-  
lingen, Amts Stühlingen, 210 Unterschriften;

III. von 1600 Bürgern aus Etenheim und weiteren 13  
Gemeinden des dortigen Amts- und Wahlbezirks;

IV. von 10 Gemeinderathsgliedern und 584 Bürgern der  
Stadt Lahr;

V. von mehreren Bürgermeistern, Gemeinderaths- und  
Bürgerausschußgliedern, Wahlmännern und anderen  
Bürgern aus dem vierten Kemterwahlbezirk, 44 Un-  
terschriften;

VI. von den Gemeinden Hüfingen, Allmendshofen und  
weiteren 18 Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen,  
von Bräunlingen und mehreren Gemeinden der  
Amtsbezirke Neustadt und Möhringen — sämmtlich  
im Namen dieser Gemeinden von ihren Bürgermei-  
stern, Gemeinderaths-, Ausschußmitgliedern und  
Rathschreibern unterzeichnet — 243 Unterschriften;

VII. von mehreren Bürgermeistern, Gemeinderaths-,  
Bürgerausschußgliedern und anderen Bürgern aus  
Stühlingen, Eberfingen, Untereggingen, Obereg-  
gingen und Osteringen, 58 Unterschriften;

VIII. von 149 Bürgern der Stadt Rastatt;

IX. von 102 unterzeichneten Staatsbürgern und Gemein-  
debürgern aus Stockach, Strüßlingen, Wahlwies  
und Möskirch.

In diesen Petitionen ist neben der zweckmäßigeren Wehr-  
verfassung durch Verminderung der stehenden Heere und  
Einführung einer allgemeinen Landwehr überhaupt —  
größtentheils auch Abschaffung der Conscriptio und des  
Einstellungsrechts, in der Petition der Stadt Lahr insbe-  
sondere auch die Beerdigung des Militärs auf die Ver-  
fassung verlangt.

Bekanntlich, meine Herren, hat der Abg. Welcker  
eine detsfallige Motion auf dem 1831r Landtag begrün-  
det, und der hierauf von der Commission gestellte Antrag:

„Daß die hohe Regierung auf diesen hochwichtigen  
„Gegenstand aufmerksam gemacht und dabei der

Verhandlungen d. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

„Wunsch ausgesprochen werde, es möge eine zeitge-  
„mäßige, dem Lande nüglichere und weniger kostbare und  
„dem Verfassungsstaate mehr entsprechende Heerbil-  
„dung vorbereitet, und damit einstweilen durch die  
„Organisation von zwei Dritttheilen der Infanterie,  
„als Landwehr, also in der Stärke von 5000 Mann,  
„der Anfang gemacht werden“ —

wurde in der 152sten öffentlichen Sitzung vom 7. Decem-  
ber 1831 zum Kammerbeschluß erhoben.

Es ist ferner bekannt, daß dieser Antrag auf den Land-  
tag:en 1833, 1835, 1837 und 1839 in den Berichten über  
das Militärbudget und bei den Discussionen hierüber stets  
wieder in Erinnerung gebracht wurde.

Auf dem Landtage 1841 zeigte der Abg. Christ an,  
daß er eine wiederholte Motion hierüber zu begründen  
und den Antrag dahin zu stellen gedenke:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen  
„Gesetzesentwurf zu bitten, wodurch die Einführung  
„einer Landwehr beschlossen, und das bestehende  
„Heergesetz in einigen Punkten, und namentlich in  
„Beziehung auf das Einstellungsrecht, abgeändert  
„würde.“

Jedoch ward mit der Begründung dieser Motion, da  
man nach verschiedenen Mittheilungen erwarten konnte,  
daß die Regierung in dieser Beziehung selbst eine Vor-  
lage machen werde, solche auch in einem Antwortschreiben  
des Herrn Präsidenten des Großh. Kriegsministeriums an  
das Präsidium dieser hohen Kammer vom 31. Januar  
1842 baldthunlichst zugesichert worden — noch eingehalten  
und sie erfolgte erst auf mehrfach geäußertes Verlangen  
der Kammer in der Sitzung vom 25. Juni 1842, worauf  
die Kammer einstimmig beschloß, sie zur Berathung und  
zur Wahl einer Commission für dieselbe in die Abthei-  
lungen zu verweisen.

Unmittelbar darauf am 28. Juni 1842 begründete auch  
der Abg. Welcker seine Motion

„auf Erleichterung der materiellen Lasten und gleich-  
„zeitige Beförderung der moralischen, geistigen und  
„bürgerlichen Interessen des Volkes, insbesondere  
„auch auf eine konstitutionellere, mehr sichernde und  
„wohlfeilere Wehrverfassung, zunächst aber auf eine

„Landwehrverfassung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben“

und diese Motion wurde von der Kammer ebenfalls in Berathung zu nehmen beschlossen.

In der 44ten öffentlichen Sitzung vom 23. August 1842 kam eine von 70 Bürgern aus den Gemeinden Mandelfingen, Bachheim, Döggingen, Hausen vor Wald, Neuenburg und Anadingen unterzeichnete Petition um Gleichstellung der conscriptionspflichtigen Mannschaft durch baldige Einführung einer Landwehrverfassung bei der Kammer ein, und aus dieser Veranlassung gab der anwesend gewesene Regierungskommissär Hauptmann v. Böckh die Zusicherung, daß der Kammer ein Gesegentwurf über Einführung der Landwehr am künftigen Landtag werde vorgelegt werden.

In der nämlichen 44ten Sitzung ward in Folge der Diskussion über das Militärbudget von der Kammer einstimmig beschlossen:

„Seine königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse unterthänigst zu bitten, durch HöchstIhre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zum Zweck der Erleichterung der drückenden Last der Kosten für das stehende Heer, und Einführung einer die Landesverteidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und in's Leben geführt werde und dem nächsten Landtag einen Gesegentwurf darüber vorlegen zu lassen.“

Endlich auf dem jetzigen Landtag, in der Sitzung vom 17. Juli, wurde in Betreff des Militärbudgets von der Budgetcommission der Antrag gestellt:

„Die auf dem vorigen Landtag beschlossene Adresse wegen Minderung des Militäraufwandes zu wiederholen.“

Da jedoch eines Theils von dem wieder gegenwärtig ge-

wesenen Regierungskommissär Hauptmann v. Böckh die bestimmte Zusicherung gegeben wurde, der Gesegentwurf über Einführung der Landwehr werde auf diesem Landtage noch zur Vorlage kommen, anderntheils die Kosten der Festungs- und Kasernenbauten zu Rastatt und Ulm zur Sprache kommen, wozu Baden neuerlich einen eine Million Gulden weit übersteigenden Beitrag leisten soll, — so wurde von der hohen Kammer beschlossen:

„Die Diskussion und Beschlußfassung über den Antrag auf Wiederholung vorerwähnter Adresse in so lang beruhen zu lassen, bis die Budgetcommission ihren weiteren Antrag hinsichtlich der Festungs- und Kasernenbaukosten gestellt haben werde.“

Nun steht zwar die durch die Adresse erbetene Verwendung bei der deutschen Bundesversammlung mit dem von der Großh. Regierung vorzulegenden Gesegentwurf über Einführung der Landwehr allerdings in Verbindung, jedoch nicht in der Art, daß zuerst der Erfolg jener Verwendung abgewartet werden müßte, bevor das Gesetz über Einführung der Landwehr erlassen werden könnte, da ja in der Bundeskriegsverfassung schon festgesetzt ist, daß jeder Bundesstaat zu Hälfte seines Contingents auch Landwehr verwenden könne. Unsere Regierung kann also nicht gehindert sein, die Hälfte des Contingents, oder zwei Dritteile der Infanterie, welche wieder die Hälfte des Contingents ausmachen, einstweilen in Landwehr umzugestalten.

Damit aber, meine Herren, ist es noch nicht gethan, sondern die einstweilige Organisation von 5000 Mann Landwehr an der Stelle gleicher Truppenzahl des stehenden Heeres soll und muß gleichzeitig solche Grundzüge der Einrichtung erhalten, daß daraus gleichzeitig eine noch über das Bundescontingent und dessen Ersatzmannschaft hinaus gehende, dem Verfassungsstaate angemessene, die innere Ordnung mehr sichernde, nach Außen Achtung gebietende waffengeübte und wohldisciplinirte Heeresmacht zum Behuf der Landesverteidigung geschaffen werde, die gegen jede Gefahr des Landes, gegen jeden feindlichen Angriff so schnell, als es die Umstände erfordern, schlagfertig sei.

Wohl hat auf dem Landtag 1831 der damalige Präsident des Kriegsministeriums besonders den Einwurf herausgehoben:

„Ein so ausgedehntes Wehrsystem taugt vielleicht für große Staaten, für kleine aber, besonders im Kriege, könne solches System vernichtend werden, ein großer Staat habe immer mehrere dem Kriegsschauplatz nicht ausgesetzte Provinzen, diese könnten alsdann diejenigen unterstützen, die durch den Krieg sehr gelitten haben, kleine Staaten hingegen oder Staaten von mittlerer Größe werden von einer Grenze bis zur andern überschwemmt, und existire ein allgemeines Wehrsystem, so werde vom Feinde mit der größten Grausamkeit verfahren, wie dieß in den 1790er Jahren und später in Spanien geschehen sei.“

Nichts kann aber ungegründeter sein, als diese Bedenkllichkeiten es sind. Der Geist des badischen Volkes und der deutschen Völker überhaupt ist und war schon seit dem Jahre 1813 nicht mehr der von den 1790er Jahren, wiewohl man auch damals gesehen hat, wie ein Haufen unisciplinirter aber muthbeseelter und des Scharfschießens kundiger Kapplertöchter Bauern den Eingang ihres Thales gegen ein disciplinirtes, waffengeübtes Corps von mehreren tausend Mann rühmlich vertheidigt und das Corps genöthigt hat, mit Verlust, besonders von Offizieren, sich zurückzuziehen.

Nicht mehr wollen die deutschen Völker, weil Selbstvertheidigung gefährlich werden könnte, waffenlos und gleichsam zu feiger Bequemlichkeit verdammt zusehen, wie einige ihrer Söhne in stehenden Heeren sich schlagen, nicht mehr wollen sie zusehen, wie durch den etwa unglücklichen Ausgang einer einzigen Schlacht ihre Nationallehre, ihre Unabhängigkeit sammt Hab und Gut preis gegeben werden, nein, auch die Brüder jener Söhne, alle Waffenfähige verlangen ihren Antheil am Kampfe für diese theuersten Interessen, und wollen daher die Erschaffung und Darstellung einer Macht, die durch ihre moralische und physische Stärke geeignet ist, jedem Feinde Achtung und schon im Voraus Bedenken einzulösen, ob er ungestrast eine Invasion werde wagen dürfen!

Bei diesem die Völker beseelenden Geiste wird auch Baden mit seiner mittelst Errichtung solcher Landwehr oder Heeresmacht an Tag legenden höheren Kraftentwicklung nicht isolirt bleiben, vielmehr ist als zuverlässig zu

unterstellen, daß die Nachbarstaaten, ja alle Staaten des deutschen Bundes, hierin nachfolgen werden, und sonach wird der große Staat vorhanden sein, bei dem ein so ausgedehntes Wehrsystem taugt, wie solches bekanntlich in Preußen getaugt hat, bisher noch taugt, und dessen Wahlspruch sein muß: Keine Einmischung in fremde Interessen, keine Eroberung, aber Selbstvertheidigung auf Leben und Tod!

Selbst wenn Baden isolirt bliebe, müßte gerade die offen liegende Gefahr, bei einem von westlicher Seite her geschehenden Angriffe, von einer Grenze zur andern überschwemmt zu werden, indem an dieser westlichen Grenze von Raftatt hinauf bis Basel kein fester Platz, kein Damm wider Eindrang feindlicher Heeresmacht entgegensteht, die beredteste Aufforderung zu ausgedehnterer allgemeiner Wehrverfassung sein, und wosfern Baden deswegen, weil es größere Kraftanstrengung zur Vertheidigung dieser Grenze zum Opfer bringt, und dadurch dem Gebiete des ganzen Bundes nützt, besondere Beschädigungen erleiden sollte, so ist Ihre Commission meine Herren, gewiß, daß solche von den vom Kriegsschauplatz verschonten Gebieten der deutschen Brüderstaaten wieder vergütet werden.

Bei der Sehnsucht des Landes, sich in dem bisherigen von Jahr zu Jahr gestiegenen Aufwande für das stehende Heer erleichtert zu sehen, ist bei der Einführung des ausgedehnteren Wehrsystems auf diesen Punkt des Aufwandes allerdings Rücksicht zu nehmen, jedoch im äußersten Fall, wenn es anders nicht möglich ist, nur in so weit, daß der Aufwand nicht über die Kräfte des Landes gehe. Denn die neue Einrichtung wird, wenn man die Größe des Guts betrachtet, wie der Abg. Welcker sich treffend ausgedrückt hat, immer noch ungleich wohlfeiler sein, als unsere bisherige; es wird nur darauf ankommen, wie man die Einrichtung treffen will, je mehr sie dem Verfassungsstaat angepaßt wird, desto gelinder und weniger empfindlich wird sich der Aufwand darstellen.

Nach diesen kurzen Andeutungen, meine Herren, glaubt Ihre Commission, den vorliegenden Petitionen (deren gewiß noch eine größere Zahl aus allen Theilen des Landes eingekommen seyn würde, wenn nicht am vorigen Landtag von Seiten der hohen Regierung das Versprechen der

Vorlage eines dergleichen Gesetzentwurfs bis zum jezigen Landtag gegeben worden wäre) durch den Antrag entsprechen zu müssen, die hohe Kammer wolle beschließen:

„Die Petitionen seien dem hohen Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, daß Hochdasselbe das gegebene Versprechen, einen Gesetzentwurf über Einführung der Landwehr (noch auf gegenwärtigem Landtag) vorlegen zu wollen, wirklich in Erfüllung wolle bringen lassen.“

Im Voraus kann die Großh. Regierung, wofern es ihr gelungen seyn wird, in ihrem Gesetzentwurf die allerdings schwierige Aufgabe nach allen Seiten hin glücklich zu lösen, was bei den ihr, besonders auch in technischer Beziehung, zu Gebot stehenden Mitteln nicht zu bezweifeln ist, des dankbaren und freudigen Anerkennnisses des ganzen Landes versichert sein.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission über die

Bitte der fürstlich fürstenbergischen Gemeinden Altmenschhofen, Hausenvorwald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Bachheim, Löffingen, Seppenhofen, Reiselfingen, Röthenbach, Behla, Riedöschingen, Sumpfohren, Reidingen, Riedböhringen, Blumberg, Pföhren, Gutmadingen, Sunthausen, Hochemmingen, Heidenhof, Aasen, Hondingen, Fürstenberg und Hüfingen, um Stellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts von der fürstlich fürstenbergischen Landeshospitalfondsverwaltung in Donauöschingen.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

Die Petenten tragen vor, es bestehe in dem ehemaligen Fürstenthum Fürstenberg ein Landeshospitalfond mit einem

beiläufigen Vermögen von 400,000 fl., aus dessen Erträgniß zunächst ein Armenhaus in Geislingen unterhalten werde.

Ebenso bestreite jener Fond für vermögenslose Leute ärztliche und Apothekerkosten, auch würden aus demselben Aversalunterstützungen an hilfbedürftige Personen ausgeht.

Für die Unterbringung der Pfleglinge in das Geislinger Armenhaus müsse in der Regel die betreffende Gemeinde deren Unterhaltung aus Gemeindemitteln bezahlen, und es unterliehe die Verwaltung selbst einer Mildenthätigkeits-Commission in Donauöschingen, welche dieselbe Namens der Standesherrschaft zu führen berechtigt sei.

Alle fürstenbergischen Gemeinden hätten an diesem Fonde Antheil, jedoch seien die Petenten der Meinung, daß aus den Einkünften desselben mehr Nützlichcs erzielt werden könnte, als bisher geschehen, wollten aber ihre Bitte vorläufig nur dahin beschränken:

Die hohe Kammer möge bei der Großherzoglichen Regierung den Antrag stellen, es sei gedachte Stiftingscommission zu verhalten, alle Jahre einen specificirten Rechenschaftsbericht über die Verwendung des Betrages besagten Fondes durch den Druck zu veröffentlichen.

Meine Herren, über die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen beider Confessionen, sowie über jene der weltlichen milden Lokal- und Distriktsstiftungen, bestehen, nebst dem was im III. Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 dießfalls festgesetzt worden, zureichende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, und zwar insbesondere im Organisationsedikt vom 26. November 1809, in der Ministerialverordnung vom 21. April 1810, Regierungsblatt Nr. 19, im Gesetze vom 8. Juli 1819, Regierungsblatt Nr. 31, in den Ministerialverordnungen vom 21. November 1820 und vom 10. Mai 1825, Regierungsblatt vom 1827 Nr. 1 und Nr. 21 und endlich im Gesetze vom 10. April 1833, Regierungsblatt Nr. 18.

Hiernach steht die Verwaltung dieser Stiftungen, so weit sie nur Lokalstiftungen sind, unter der Aufsicht eines Stiftungsvorstandes, und die der Distriktsstiftungen, deren hier eine zur Sprache gebracht wurde, unter jener der Kreis-

regierungen, und endlich die Fonds der Mittelschulen unter dem betreffenden Oberkirchenrathe; alljährlich wird Rechnung gestellt und solche den besonders ernannten Revisionsbehörden zur Prüfung sowohl über den Calcul, als auch darüber, ob das Erträgniß des Stiftungsfondes zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet worden, übergeben. Eine Veröffentlichung der Rechnungen und Rechnungsnachweisungen durch den Druck ist nicht vorgeschrieben und würde auch bei den ohnedies strengen Revisionen nur zwecklos und kostspielig sein.

Zudem steht auch noch nach Art. 14 der Bundesakte den Standesherrn die obenerwähnten Staatsbehörden unmittelbar eingeräumte Aufsicht über Kirchen und Schulen, kirchliche und weltliche Stiftungen zunächst zu, wobei sie jedoch die über solche Gegenstände erlassenen Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen und sich auch der Oberaufsicht der letztern zu unterstellen haben, woraus folgt, daß sich die Petenten zuvörderst an die Standesherrschaft Fürstenberg zu wenden und erst im Rückweisungsfalle die Staatsregierung anzugehen gehabt hätten.

Da aber davon, daß Diefß geschehen, in der Petition mit keiner Silbe erwähnt wurde, so schlägt Ihnen Ihre Commission wegen dem Mangel dieser doppelten Enthörungsnachweisung die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission über die

Beschwerde und Bitte der Pfarrei Schluchsee und der Bürgerschaft daselbst, Wegenlage durch die Pfarrmatte betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

Eine so betitelt Petition haben der Pfarrer und Bürgermeister von Schluchsee, Bezirksamt St. Blasien, nebst drei weitem Bürgern von dort eingereicht und Folgendes vorgetragen:

Bisher habe der Straßenzug von St. Blasien nach Seebruck und von da nach dem Orte Schluchsee seine Richtung zwischen dem Schulhause und dem Pfarrhause, beziehungsweise zwischen der Kirche und dem Friedhof, genommen.

In neuester Zeit sei diese Straße am Eursee verbessert worden, und es solle nun eine Verlängerung derselben vom Orte Schluchsee, statt, wie sie jetzt besteht, nach Lenzkirch, über Aha, Glashütte u. s. w. nach Saig, wo sie in die Landstraße einmünden, und die bestehende Straße, wenigstens für diejenigen Fuhrwerke, welche solche über Schluchsee benützen wollten, überflüssig würde, im Projecte liegen.

Ebenso seien dabei die Techniker sowohl, als wie die Administrativbehörden von der Ansicht ausgegangen, daß, zur Umgehung einer im Orte Schluchsee vorhandenen Steigung, der seitherige Straßenzug von der Schule und dem Friedhofe hinweg auf die besser unten gelegene Pfarrmatte verlegt werden müsse.

Eine vom Pfarrer und dem größten Theile der Bürgerschaft zu Schluchsee gegen letzterwähnte Straßenverlegung bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinreifes eingelegte Protestation sei zurückgewiesen worden, nachdem sich aber insbesondere der Pfarrer, vom erzbischöflichen Dekanate und Ordinariate unterstützt, wiederholt an jene Stelle gewendet, habe dieselbe durch Verfügung vom 8. October 1841 den Vollzug wegen Einhalt geboten und eine neuerliche Untersuchung darüber angeordnet, ob zur Ausgleichung der Differenzen die Straße nicht über den Friedhof geführt werden könne.

Da aber hiergegen alle Bürger und Einwohner der Pfarrei Schluchsee Einsprache erhoben, habe es bei dem früheren Projecte um so mehr sein Bewenden behalten, als die Pfarrei mit ihrem an das Großherzogl. Ministerium des Innern deßfalls ausgeführten Rekurse zurückgewiesen, und der an das Großherzogl. Staatsministerium angemeldete Refurs, da zwei gleichlautende Erkenntnisse vorlagen, nicht angenommen wurde.

Die Gründe, womit vorliegende, gegen die Straßenverlegung durch die Pfarrmatte gerichtete und wegen nachgewiesener Enthörung an und für sich zulässige Petition unterstützt wird, sind folgende:

Nur drei Richtungen seien es, welche die in Frage liegende Straße durch den Ort Schluchsee möglicher Weise nehmen könne, und zwar:

1. entweder die bisherige zwischen dem Schulhause und Pfarrhause, oder

2. jene über den Friedhof, oder aber diejenige

3. durch die Pfarrmatte, welche tiefer im Thale und statt wie bisher ober dem Pfarrhause, unter demselben durchgeführt werden, und andererseits des Friedhofes wieder in die bisherige Straße einlenken solle.

Die Richtung ad 2 über den Friedhof sei, sagen die Petenten, einstimmig abgelehnt, und auch von den Behörden nicht weiter mehr darauf bestanden worden, weil die ebendies kleine Gemeinde einen anderen Friedhof mit bedeutendem Kostenaufwande, den sie nicht erschwingen könnte, herstellen und sonach die Concurrenzgemeinden wie den Staat in Anspruch nehmen müßte.

Aber auch die Richtung ad 3 über die Pfarrmatte wolle, außer der Großherzoglichen Straßenbauinspection Waldshut, Niemanden, indem dieselbe die meisten Kosten verursache und den Pfarreinkünften bedeutenden Schaden zufüge. Diese Pfarrmatte werde nämlich in zwei Theile getheilt, das einen Uebelstand in deren Bewässerung herbeiführe und auch dazu beitrage, daß dieselbe, wenn die Straße selbst schlecht ist, auf beiden Seiten von den Fußgängern verdorben werde, wenn man nicht vorziehe, solche mit einer Mauer oder auf andere kostspielige Weise einzufrieden. Diejenige Wiese, welche man dem Pfarrer als Ersatz für den abzutretenden Theil geben wolle, liege mehr entfernt und könne also, abgesehen von dem zu bezahlenden Fuhrlohn für das Einheimsen des Erträgnisses, nicht so gut beaufsichtigt werden, weswegen auch die obere Kirchenbehörde, welche früher die Abtretung, beziehungsweise den Tausch, genehmigte, diese Bewilligung nach näherer Würdigung der vorgetragenen Gründe wieder zurückgenommen habe.

Zudem verursachte diese Straßenanlage der Gemeinde bereits so viele Kosten, als jene über den Friedhof, während, wenn die früher schon bestandene und ad 1 erwähnte Straße belassen, verbreitert und verbessert, und ihr auch weniger Gefäll gegeben würde, Dies mit geringen Kosten bewerkstelligt werden könnte, indem sich der in der Petition

mitunterschiedene Bürger Anselm Herr von Schluchsee verbindlich mache, diese Arbeit um die Summe von 450 fl. herzustellen.

Da endlich die neue Beganlage über Schluchsee, Aha und Glashütte nach Saig vorläufig nur ein Projekt sei, das noch lange nicht zur Ausführung kommen dürfte, so halten die Petenten das doppelte Begehren für begründet:

Es wolle die hohe Kammer dahin einschreiten, daß die frühere Straße belassen und nicht auf die Pfarrmatte verlegt werde, und daß bis zur Erledigung dieser Beschwerde mit dem Vollzug einstweilen eingehalten werden möchte.

Meine Herren, die nächste Veranlassung zu dieser Petition sowohl, als auch zu der bei den Staatsbehörden stattgefundenen Beschwerdeführung gegen fragliche Straßenverlegung dürfte in der Abneigung des damaligen Pfarrers von Schluchsee, sich durch die ihm als Befoldungstheil zur Benützung überlassene Wiese einen öffentlichen Weg anlegen zu lassen, zu suchen sein, zumal, wenn man in Erwägung zieht, daß in der Petition von der ganzen Bürgerschaft als Beschwerdeführer gesprochen wird, während solche nur vom Pfarrer, Bürgermeister und drei weiteren Bürgern von Schluchsee, unter welchen sich auch Anselm Herr, der die Herstellung der schon bestehenden Straße für 450 fl. übernehmen will, befindet, unterschrieben ist.

Diese Unlust des Pfarrers allein wäre jedoch zur Begründung des in der Petition gestellten doppelten Gesuches keineswegs genügend, indem nach Art. 14 der Verfassungs-urkunde und nach §. 1 des Expropriationsgesetzes jeder Gütereigenthümer, unter den dort genau bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet ist, sein Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten, und da nach letztgenanntem Gesetze der Affectionspreis zwar nicht in Anschlag kommt, dagegen auch dafür Entschädigung geleistet werden muß, um wieviel weniger der noch übriggebliebene Theil des Grundstücks werth geworden, und, wenn er ganz werthlos wurde, selbst dessen gänzlicher Ankauf verlangt werden kann.

Sind sofort der Pfarrer und die übrigen gesetzlichen Vertreter der Pfarrei Schluchsee mit der ihnen anderwärts,

d. h. durch Ueberlassung einer andern Wiese, angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so mögen sie sich an den Richter wenden und dort ihr Recht verfolgen, weßwegen rücksichtlich der von Seiten der Pfarrei erhobenen Beschwerde sßglich zur Tagesordnung übergangen werden kann.

Da übrigens noch die weitere Behauptung aufgestellt worden, daß die bis dahin bestandene Straße viel wohlfeiler und zweckmäßiger, als jene durch die Pfarrmatte, angelegt und hergestellt werden könne, was jedoch aus Abgang der erforderlichen technischen und örtlichen Kenntnisse hier nicht bemessen werden kann, und da ferner vorgetragen wurde, daß der an das Großherzogl. Staatsministerium angemeldete Refurs darum, weil zwei gleichlautende Erkenntnisse früherer Instanzen vorlagen, gar nicht angenommen wurde, so glaubt Ihre Commission in fernerm Betracht, daß durch eine Ueberweisung, die dem Art. 67 der Verfassungsurkunde widerstrebende Bestimmung des §. 21 der Recursordnung beseitigt werden kann, darauf antragen zu müssen:

vorwürfige Petition aber nur aus den letzterwähnten Gründen dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitionscommission über die

Bitte des ehemaligen provisorischen Zuchtmeisters Peter Kuhn von Grombach, Amt Sinsheim, um Verleihung einer Pension oder Anstellung.

Erstattet von dem Abg. Pöfzelt.

Petent führt an, er habe fünf Jahre als Militär gedient, sei aber im Jahre 1840 seiner gebrechlichen Umstände wegen mit Abschied entlassen worden.

Nach vielfältigem Ansuchen sei er von Großherzoglichem Justizministerium als provisorischer Zuchtmeister in der

Mannheimer Strafanstalt angestellt, aber, als zu diesem Dienste seiner Körperschwäche wegen vollkommen unbrauchbar, wieder daraus entlassen, und dadurch in die traurigste Lage versetzt worden. Er habe sich alle Mühe gegeben, um zu einer ihm gebührenden Pension oder zu einer Anstellung, allenfalls als Accisor, zu gelangen, allein vergebens, weßhalb er die Bitte an die Kammer richte, ihm dazu behüßlich zu sein.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß Petent einen rechtlichen Anspruch auf Pension nicht hat, und da auch zudem die Entbörung weder behauptet noch nachgewiesen ist, so kann ihre Commission lediglich den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte des Jos. Val. Dernbach zu Hardheim, um Verleihung des Faulhaber'schen Stipendiums zu Königheim.

Erstattet von dem Abg. Pöfzelt.

In dieser Petition wird vorgetragen, es habe im Jahre 1758 Joh. Ad. Faulhaber, Pfarrer zu St. Emeran in Mainz, gebürtig von Königheim, Amts Tauberbischofsheim, in seinem Testamente ein Capital von 2000 fl. gestiftet, wovon die jährlichen Zinsen der studirenden Jugend seiner befreundeten Nachkommenschaft unter gewissen Bestimmungen zufließen sollen.

Der Petent sei mit dem sel. Stifter im fünften Grade der Blutsfreundschaft verwandt und deßhalb gebühre ihm, als einem der nächsten Anverwandten desselben, in jeder Beziehung vor jedem andern Bewerber ein Anspruch.

Als aber Petent im Jahre 1842, damals im Alter von zwölf Jahren, unter Vorlage der Zeugnisse über Talent,

Fleiß und sittliches Betragen, um das fragliche Stipendium beworben habe, sei ihm im Januar 1843 von der Großh. Regierung des Unterheinkreises der Bescheid zugekommen, dem dormaligen Stipendiaten Wolff sei auf das vorgelegte Zeugniß dasselbe zu belassen, ihm jedoch aufzugeben, sich künftig jährlich durch vorgelegte Zeugnisse über den Fortgang seiner Studien und über seine Aufführung auszuweisen.

Potent habe sich dadurch beschwert gefühlt und im Recurswege sich an das Großh. Ministerium des Innern gewendet, welches aber im März desselben Jahres ihn abschläglich verbescheidet habe, mit der Bedeutung, daß kein Grund vorliege, den dormaligen Stipendiaten Wolff auch nur theilweise aus dem Genuße des ihm verliehenen Stipendiums zu setzen, da nach den Worten des Stiftungsbriefes der Bittsteller keinen näheren Anspruch auf das Stipendium geltend machen könne.

Eine an das Großh. hohe Staatsministerium, so wie später an Seine Königl. Hoheit unmittelbar selbst eingereichte unterthänige Beschwerde, habe keinen bessern Erfolg gehabt.

Potent wende sich deshalb jetzt an die hohe Kammer mit seiner Bitte und unterstütze dieselbe mit folgenden Gründen:

1. Es sei ihm unbekannt geblieben, in welchem Jahre das Stipendium an den Sohn des pensionirt gewesenen Rentamtmanns Wolff verliehen worden, und ob vor der Verleihung des Stipendiums öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um dasselbe ergangen sei, deshalb sich Bittsteller außer Stand gefunden, dieses zu thun.

2. Der gegenwärtige Stipendiat Wolff sei seines Wissens mit dem Stifter nicht blutsverwandt, jedenfalls stehe Potent in näherer Verwandtschaft zu demselben.

3. Wolle man auch annehmen, die Bewerbung um dieses Stipendium sei vorkristgemäß ausgeschrieben worden, was Potent jedoch in Abrede stellen müsse, so hätte dasselbe doch nur beschränkt an einen Nichtverwandten verliehen werden sollen, damit es später einem wirklichen Blutsverwandten nicht unmöglich gemacht werde, in den Genuß desselben zu kommen. Nach der Ansicht der Behörden jedoch soll Stipendiat Wolff für die ganze Dauer seiner Studienzzeit im Genuße bleiben. Wolle man aber

4. auch annehmen, der gegenwärtige Stipendiat Wolff sei ein Verwandter des sel. Stifters, so hätte demselben der ganze Zinsbezug der 2000 fl. nur so lange verabsolgt werden sollen, als keine weiteren Ansprüche von Verwandten daran gemacht würden. Sobald aber dieses der Fall sei und ein weiterer Bewerber seine Verwandtschaft und die übrigen Eigenschaften zum Studium dargethan, hätte diesem wenigstens die Hälfte der Zinsen jenes Kapitals zugewiesen werden sollen.

Potent glaubt durch diese Gründe sein Gesuch hinreichend unterstützt zu haben, das dahin geht:

die Kammer möge nach reiflicher Prüfung der Sache beschließen, daß Jos. Val. Der nbach in Hardheim, als nächster Anverwandter des Stifters, vor jedem nähern Verwandten ganz in den Bezug der Zinsen des Stiftungskapitals angewiesen werde, eventuell aber doch wenigstens so lange in die Hälfte derselben, als der gegenwärtige Bezücker während seines Studiums zum Bezuge desselben für würdig erachtet wird, und daß dem Potenten jedenfalls von der hohen Staatsbehörde darüber Nachricht ertheilt werde, wie lange Wolff noch im Bezuge verbleiben könne.

In der Petition wird erwähnt, es seien Abschriften der Stiftungsurkunde und der Stammtafel des Potenten beigelegt, worauf sich derselbe mehrfach bezieht; diese Abschriften sind aber nicht beigelegt.

Meine Herren! Es handelt sich hier lediglich von einem auf dem Administrativwege ordnungsmäßig entschiedenen Privatanspruch. Hält sich Potent durch diese Entscheidung beschwert, so mag er, da er seine Ansprüche auf den Grund seiner näheren Verwandtschaft gründet, auf dem gerichtlichen Wege sein behauptetes Recht verfolgen, vor das Forum der Kammer gehört dieser Streit nicht.

Der Antrag Ihrer Commission geht deshalb auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung,  
vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Volksschullehrer in den Diöcesen Durlach und Bretten, um Trennung der Organistenbesoldung vom Normalgehalte, so wie um eine besondere Belohnung für die Abhaltung der Sonntags- und Fortbildungsschulen.

Erstatter von dem Abg. Bissing.

Die Petenten beklagen sich darüber, daß ihr Organisten- dienst mit dem Lehramte verbunden und dafür keine besondere von dem Normalgehalte unabhängige Belohnung ihnen gegeben ist, eben so, daß sie die Sonntags- und Fortbildungsschule ohne alle Belohnung halten müssen; sie bitten daher um eine Aufbesserung in dieser Beziehung.

Meine Herren! Ueber den Punkt wegen der Trennung des Organistendienstes ist bereits auf diesem Landtage ein Beschluß gefaßt worden; die Kammer wird sich wohl nicht veranlaßt sehen, nochmals hierauf zurückzukommen und einer entgegengesetzten Ansicht zu huldigen.

Was nun die Bitte um eine besondere Belohnung für die Abhaltung der Sonntags- und Fortbildungsschule anbelangt, so glaubt Ihre Commission, daß die bestehende gesetzliche Vorschrift des §. 12 des Volksschulgesetzes vom Jahre 1835 durchaus keiner Abänderung bedarf, und die vorliegende Petition von selbst sich erledigen wird, wenn die pecuniären Verhältnisse des Lehrerstandes die wohlverdiente Berücksichtigung bei der hohen Regierung erhalten.

Ihre Commission vermag Ihnen daher keinen andern Antrag zu stellen, als über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung,  
vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der israelitischen Hauptlehrer der Bezirke Neudenau und Hoffenheim um Berücksichtigung bei Aufbesserung der Lehrerverhältnisse.

Erstatter von dem Abg. Bissing.

Die Petenten nehmen aus den auf diesem Landtage gepflogenen Verhandlungen über die Verhältnisse des Lehrerstandes Veranlassung, auf ihre Lage im Allgemeinen aufmerksam zu machen; sie heben hervor, daß sie, während ein neues Gesetz Begünstigungen gewähre, größtentheils mit exceptionellen Verordnungen bedacht, und befürchten, daß ihre Verhältnisse bei einer neuen Regulirung nicht verbessert würden; sie bitten daher, daß man die israelitischen Lehrer gleich den christlichen bedenken möge.

Ihre Commission, meine Herren, hält die in der Petition ausgesprochene Befürchtung für unbegründet, da die eintretende Verbesserung der Lage der Lehrer sich gemäß des §. 81 des Volksschulgesetzes auch auf die israelitischen Lehrer erstreckt; aus den weitläufigen Verhandlungen, welche auf diesem Landtage über die Verhältnisse der Volksschullehrer stattfanden, ist auch nicht im Entferntesten anzunehmen, daß die israelitischen Lehrer unberücksichtigt bleiben sollen. Könnte Dieses daraus gefolgert werden, daß die zweite Kammer sich nicht wörtlich und besonders über die Lage der israelitischen Lehrer aussprach, so würde Ihre Commission die Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium beantragen; so aber muß sie Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung,  
vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Phil. Friedr. Mammel von Dürheim,  
wegen Verweigerung seiner bürgerlichen Annahme  
zu Freiburg.

Erstattet von dem Abg. Biffing.

Petent, von Geburt ein Würtemberger, bewarb sich, nachdem er längere Zeit in Freiburg conditionirt hatte, im Jahre 1839 um das dortige Ortsbürgerrecht und beabsichtigte daselbst ein Handelsgeschäft zu gründen. Seinem dießfalligen Gesuche wurde jedoch von dem Gemeinderathe in Freiburg aus dem Grunde nicht entsprochen, weil das Gewerbe überfetzt sei. Die verschiedenen Großh. Staatsbehörden traten dem Beschlusse auf Abweisung des Petenten bei. Hierauf gründete Petent mit einem andern Würtemberger, welcher sich in der Gemeinde Gündlingen bürgerlich annehmen ließ, ein en gros Geschäft in Freiburg, und betrieb solches während 2½ Jahren, bis zum Tode des Associe, auf gemeinschaftliche Rechnung. Er kam nun abermals um Ertheilung des Bürgerrechts zu Freiburg ein, wurde aber wiederholt abgewiesen. So sah er sich denn veranlaßt, an einem andern Orte — und zwar in Dürheim — das Bürgerrecht zu erwerben um somit das badische Indigenat zu erhalten. Hierdurch war er berechtigt, einen en gros Handel zu betreiben und sein Geschäft in Freiburg fortzusetzen. Dies geschah auch bis zum Juni 1843 ohne irgend eine Störung; allein zu jener Zeit erhob die Handlungsinnung in Freiburg eine Klage gegen den Petenten, angeblich, weil er auch einen Detailhandeltriebe. Diese Klage wurde in allen Instanzen gegen den Petenten entschieden, und hatte zur Folge, daß ohne vorausgegangenes Verbot oder Androhung sein Waarenlager im December desselben Jahres durch das Großh. Stadtamt zu Freiburg unter Siegel gelegt wurde und in diesem Zustande fünf Wochen verblieb. Durch Beschluß der Großh. Kreisregierung wurde zwar die Entseigelung angeordnet,

aber nur unter der Bedingung, daß das Lager binnen drei Wochen aus der Stadt geschafft werden müßte, widrigenfalls Petent ausgewiesen würde. Petent reichte hierauf ein drittes Gesuch um bürgerliche Annahme beim Gemeinderath zu Freiburg ein, ward aber damit ebenso, wie vorher abgewiesen, und solcher Beschluß durch das Großh. Stadtamt und Kreisregierung daselbst, unter Berufung auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836, Nr. 4362, bestätigt. Ein weiterer Rekurs an Großh. Ministerium des Innern sowohl, als an Großh. Staatsministerium, wurde aus dem Grunde verworfen, weil zwei gleichlautende Erkenntnisse bereits vorlägen. Darum wendet sich nun Petent an die zweite Kammer mit der Bitte um Unterstützung seines Gesuches wegen bürgerlicher Annahme zu Freiburg bei Großherzogl. hohem Staatsministerium, und führt als Grund dafür hauptsächlich an, daß ihm bei Verleihung des Indigenats nicht zur Bedingung gemacht worden sei, drei Jahre lang an dem Orte, wo er das Bürgerrecht erworben, Bürger zu bleiben, daß sonach die erwähnte Ministerialverordnung auf ihn nicht anwendbar, und daß in einem ganz gleichen Falle von demselben Stadtamte zu Freiburg im Jahre 1841 gerade das Gegentheil von dem verfügt worden sei, wogegen er nunmehr sich beschwere.

Ihre Commission, meine Herren, möchte so viel, wie nur immer möglich, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gemeinden aufrecht erhalten wissen, und insbesondere ihnen das unbeschränkte Recht geben, über Bürgerannahmen der Ausländer definitiv mit Ausschluß jeder Berufung an die Staatsstellen zu entscheiden, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Gemeinde gleichsam eine erweiterte Familie bildet und als solche doch gewiß das Recht haben soll, ein mißliebiges Individuum, welches als Ausländer feinerlei Ansprüche auf bürgerliche Niederlassung machen kann, aus ihrem Kreise abzuhalten. Wenn nun auch die Zweckmäßigkeit der oben angeführten Ministerialverordnung vom 2. Mai 1836 nicht verkannt werden kann, so hätte solche doch noch kräftiger zum Schutze derjenigen Gemeinden, die einen Ausländer abgewiesen haben, dienen können, wenn nicht darin festgesetzt wäre, daß den Kreisregierungen in derartigen Fällen das Recht zustehe, das Indigenat nur

unter der Bedingung zu erteilen, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrt, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen und vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde. Denn sobald die Kreisregierung, wie es gerade in diesem speciellen Falle sich ereignete, keine derartige Bedingung bei Ertheilung des Indigenats macht, hat der neue Staatsbürger, vorausgesetzt, daß er die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, nach §. 17 des Bürgerrechtsgesetzes das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen. Ueber diese Frage hat sich bereits die zweite Kammer auf gegenwärtigem Landtage durch Gutheißung des Berichts der Commission für Auffuchung der provisorischen Gesetze ausgesprochen; auch äußert sich hierüber der Herr Ministerialrath Christ in ähnlicher Weise (vergl. dessen Zusätze zu §. 16 des Bürgerrechtsgesetzes).

Ihre Commission stellt Ihnen, meine Herren, daher den Antrag, die vorliegende Petition dem Großh. hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Joseph Rothmann in Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalsfond aus der Rückfuhr'schen Erbschaft betreffend.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Die vorliegende Petition enthält nur ein Anrufen wegen der von dem Petenten am 29. Nov. 1843 eingesandten Bitte, weil ihm über letztere noch keine Eröffnung gemacht

worden, obgleich er gehört, daß „Etwas an das Amt Gengenbach gekommen sei.“

Ueber jene erste Petition wurde auf erstatteten Bericht der Petitionscommission unterm 15. Januar 1844 die Tagesordnung beschloffen, welche von Ihrer Commission, meine Herren, wiederum beantragt wird, da die Beschwerde zur Competenz der Civilgerichte gehört.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte des Gastgebers zum Dachsen, C. Riggler zu Bounndorf, um Entschädigung derjenigen Wirths, welche Realrechte besitzen, für den ihnen durch die Wirthschafts-Verordnung von 1831 zugefügten Schaden.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Petent trägt zur Begründung seines Gesuches im Wesentlichen Folgendes vor:

Durch die Verordnung über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte von 1834 (Regierungsblatt 1834, Nr. 49, S. 341 ff.) sei die Erlangung von Personal-Gastwirthschaftsrechten sehr erleichtert worden, wodurch nicht nur deren Zahl bedeutend vermehrt, sondern auch die Verkaufspreise einer Real-Taserngerechtigkeit sich bedeutend gemindert hätten, indem Letztere nicht mehr gesucht seien, weil Erstere fast die nämlichen Vortheile, wie die Realrechte gewährten und es ein Leichtes sei, ein solches Personalrecht von einem Glied der Familie auf ein anderes zu übertragen.

Da nun früher die Besitzer eines Realrechts solches „für eine ungeheure Summe haben erkaufen müssen,“ — so werde es auch erlaubt seyn, eine Entschädigung hiefür aus der Staatskasse eben so anzusprechen, wie Dief bei

vielen Andern, welche durch neue Gesetze in ihren Rechten gefährdet wurden, geschehen sei.

Ihre Commission, meine Herren, hält jedoch dieses Gesuch, auch abgesehen davon, daß ihm die Nachweisung der Enthörung fehlt, für unbegründet, denn

1. widerspricht es der Erfahrung, daß durch die neue Wirthschaftsverordnung die Errichtung neuer Wirthschaften begünstigt und ihre Zahl dadurch vermehrt werde. Zunächst hat der Gemeinderath darüber zu begutachten, ob überhaupt die Errichtung einer neuen Wirthschaft nöthig sei, und es werden alle Diejenigen gehört, die bei Bestimmung der Zahl der Wirthschaften ein Interesse haben, bevor der Bericht dem Amte vorgelegt wird, welches dann die Acten mit gutachtlichem Antrage der Kreisregierung einwendet, und diese erst entscheidet über die Verleihung von Personalwirthschaftsrechten, wogegen sodann jedem Interessenten der Recurs offen steht. Es ist somit jedem Wirth, welcher durch Errichtung einer neuen Wirthschaft sein Interesse gefährdet hält, Gelegenheit gegeben, dieses gehörig geltend zu machen.

2. Petent hat nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß er oder andere Realberechtigten ein privilegium exclusivum, ein Bannrecht habe, es fehlt daher seiner Petition auch an dem juristischen Fundament.

Aus diesen Gründen trägt Ihre Commission auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte mehrerer Wirthe im Bezirksamte Salem, um Revision der Wirthschafts-Ordnung.

Erstattet von dem Abg. *Kauth*.

Sechs Wirthe beklagen sich in dieser Petition über täglich neu eintretende Beeinträchtigung, welche ihnen durch

die Verordnung vom 16. October 1834 (Regierungsblatt 1834, Nr. 49, S. 341 ff.) über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte zugehe.

Es hätten sich, so wird angeführt, seit dieser Verordnung die Wirthschaften so vermehrt, daß da, wo früher ein Wirth gewesen, jetzt vier bis fünf, hauptsächlich sogenannte Restaurateurs seien, welchen, mit Ausnahme der Beherbergung, die nämlichen Rechte wie dem Gastwirthe zuständen, obgleich sie geringere Steuer zahlten und gewöhnlich noch ein anderes Gewerbe, z. B. als Bäcker und Metzger, trieben, manchmal noch begünstigt wurden und manche alle vier Wochen Tanzurlaub erhielten, hierdurch seien Jene denn auch in der Lage, billigere Preise machen zu können, wodurch den Petenten der Verdienst entzogen werde. Besonders wird darüber Beschwerde erhoben, daß erworbene Restaurations-Gerechtigkeiten von den Berechtigten an Nichtbürger verpachtet würden, und nach einer Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1835 (in Hoffinger's Normaliensammlung 18 Heft S. 34) den Wirthen der Recurs hiergegen nicht gestattet sei, obgleich der Gemeinderath über die Ertheilung von Wirthschaftsrechten gehört werden müßte.

Hierauf wird die Bitte gegründet:

„Die genannte Wirthschaftsverordnung nebst dem angeführten Ministerialerlaß einer Revision zu unterwerfen.“

Ihre Commission, meine Herren, ist aber der Ansicht, daß

1. die genannte Wirthschaftsverordnung die Zahl der Wirthschaften nicht vermehrt, sondern vermindert habe, insofern man nicht einzelne Orte und Fälle, sondern die Folgen im ganzen Lande berücksichtigt. Die Ertheilung neuer Wirthschaften ist mit weit mehr Formalitäten und Schwierigkeiten verbunden als ehemals; es liegt hauptsächlich in der Hand der Gemeinderäthe, ob diese das Bedürfniß zur Errichtung einer oder mehrerer neuen Wirthschaften als vorhanden annehmen, wie es auch auf der andern Seite im Interesse der Staatsbehörden liegt, keine unnöthigen Wirthschaftsconcessionen zu ertheilen. Ja es wurden auf früheren Landtagen, z. B. 1840, gerade die entgegengesetzten Beschwerden von anderer Seite, z. B.

dem Gemeinderath von Baldshut, erhoben, daß die Staatsbehörden zu wenig Wirthschaftsrechte verleihen.

2. Es ist ganz richtig, daß nach §. 16 der Verordnung die Verpachtung der Personalrechte oder die Betreibung der Wirthschaft durch einen Dritten auf Rechnung des persönlich Berechtigten in der Regel nicht gestattet ist; allein es steht auch nach eben diesem Paragraphen der Kreisregierung ausnahmsweise zu, eine solche Verpachtung oder Betreibung durch einen Dritten zu verwilligen, ohne daß den übrigen Wirthen ein Recursrecht hiergegen in dem Gesetze eingeräumt ist, welches nur in den Fällen des §. 7 (Vacanterklärung) und §. 8 (Verleihung der vacanten Wirthschaft) derselben vorbehalten ist.

3. Die Petenten haben sich nicht auf spezielle Fälle bezogen und daher auch nicht behauptet und nachgewiesen, daß sie sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet haben.

Aus diesen Gründen trägt Ihre Commission auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 20. Januar 1845.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerde des Ochsenwirths Riggler in Bonndorf, wegen der demselben auf Kirchweih 1842 verweigerten Tanzerlaubniß.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Petent trägt in seiner Beschwerde vor, er habe sein Gesuch um Tanzerlaubniß auf die Kirchweih 1842 lange vor deren Eintritt bei dem Amte schriftlich eingegeben, um noch Zeit zu gewinnen, den Recurs bei der Großherzogl. Kreisregierung ausführen zu können, weil er dem Beamten zuerst als Kläger dann als Beklagter gegenüber gestanden, und voraussichtlich eine abschlägliche Verbescheidung zu erwarten gehabt habe. Seinem Gesuche bei dem

Amte sei auch wirklich nicht statt gegeben worden, und er habe den Recurs gegen diese amtliche Verfügung vom 30. September 1842 am 4. October bei Großherzoglicher Kreisregierung ausgeführt, allein am 21. October, 4 Tage nach stattgefunderer Kirchweih, durch das Amt einen Erlaß der Kreisregierung vom 13. October erhalten, wornach die amtliche Verfügung bestätigt worden sei; er habe deshalb den Recurs am 3. November 1842 bei hochpreislichem Ministerium des Innern ausgeführt, welches unterm 3. April 1843 an die Großherzogl. Kreisregierung eine Verfügung erlassen habe, die er in Abschrift anlege, und wornach der Kreisregierung überlassen wird, durch das Bezirksamt über vorkommende Gesuche des Petenten um Ertheilung der Tanzerlaubniß in erster Instanz verfügen zu lassen, weil die Gründe der früheren Verfügung, wodurch demselben die nachgesuchte Tanzerlaubniß verweigert wurde, eine wesentliche Modification erlitten hätten.

Petent hält sich hierdurch um so mehr beschwert, als ein anderer Wirth um die nämliche Zeit Tanzbewilligung im Amtsitze erhalten, und, wie Petent behauptet, ausweislich der Sportel-Journalien keine Taren hierwegen bezahlt habe, und bittet, da seinem Gesuche ohne allen gesetzlichen Grund nicht willfahrt worden, wodurch er nicht unbedeutenden Schaden erlitten, die Kammer möge für Beseitigung solcher Willkürlichkeiten Sorge tragen, und ihn in seinem Rechte schützen.

Ihre Commission, meine Herren, ist nicht im Falle, beurtheilen zu können, in wiefern die von dem Petenten vorgetragene Thatsachen richtig und vollständig sind, da Originalbelege der Petition nicht beigebracht wurden.

Die nach §. 67 der Verfassungsurkunde erforderliche Nachweisung fehlt, daß sich Petent zuletzt an das hohe Staatsministerium um Abhülfe gewendet habe.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher den Uebergang zur Tagesordnung vor.

### Bericht der Petitions-Commission

über die

Bitte des Maurers Peter Nikolai zu Heidelberg,  
wegen einer ihm gebührenden Belohnung und Her-  
ausgabe des sogenannten Strasburger Belagerungs-  
geldes.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Petent wiederholt mit der nämlichen Begründung seine  
Bitte, welche er unterm 8. April 1837 an diese Kammer  
einreichte, und worauf zur Tagesordnung in der öffent-  
lichen Sitzung vom 2. Juni 1837 übergegangen wurde,  
nachdem von dem Abg. Leiblein folgender Bericht er-  
stattet worden war:

(legatur.)

(Derselbe ist abgedruckt in den Verhandlungen der zwei-  
ten Kammer von 1837, Heft 4, Seite 88, 89.)

Aus den nämlichen Gründen trägt daher Ihre Com-  
mission wiederum auf Tagesordnung an; jedoch  
dürfte des Petenten Abschied, dessen Rückgabe dieser ver-  
langt, demselben zurückgegeben werden.

Bemerken wollen wir übrigens noch, daß über die  
Herausgabe angeblicher sogenannter Strasburger Belage-  
rungsgelder auf Veranlassung mehrerer Petitionen von der  
Petitionscommission in der öffentlichen Sitzung vom  
31. Juli 1837 besonderer Bericht erstattet wurde, wobei  
von Seiten der Großherzogl. Regierungskommission be-  
merkt wurde, daß der Regierung von dem Verhanden-  
sein solcher Gelder nichts bekannt sei. Die Kammer be-  
schloß damals die Ueberweisung der Petitionen nebst Ab-  
schrift des Berichts an das Großherzogl. Staatsministerium  
zur näheren Erörterung der Sache.